



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG,
WISSENSCHAFT, JUGEND
UND KULTUR

KOMPENDIUM REALSCHULE PLUS

Eine Handreichung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur





INHALTSÜBERSICHT

I. Der Weg zur Realschule plus

1. Schulentwicklungsplanung
2. Landesgesetz zur Einführung der neuen Schulstruktur im Bereich der Sekundarstufe I
3. Errichtungsverfahren für Realschulen plus
 - 3.1 Angaben und Unterlagen bei der Antragstellung
 - 3.2 Verfahrensablauf
4. Bildung von Steuerungsgruppen
 - 4.1 Allgemeine Bedingungen
 - 4.2 Ziele und Aufgaben der Steuerungsgruppen
5. Unterstützung durch die pädagogischen Serviceeinrichtungen
 - 5.1 Unterstützung für die Schulen
 - 5.2 Unterstützung für die Lehrkräfte
6. Besetzung der Schulleitungen
7. Lehrkräfte
 - 7.1 Allgemeine Veränderungen
 - 7.2 Aufstiegsmöglichkeiten für Lehrkräfte
8. Personalvertretungsrechtliche Auswirkungen
9. Übernahme von Profilausprägungen der Vorgängerschulen

10. Bezeichnung von Schulen, Dienstsiegel
 - 10.1 Bezeichnung von Schulen
 - 10.2 Dienstsiegel

11. Öffentlichkeitsarbeit

II. Allgemeine Organisation der Realschule plus

1. Schulbaurichtlinien
2. Schülerbeförderung
3. Rechtliche Grundlagen für die Realschule plus
 - 3.1 Schulgesetz
 - 3.2 Übergreifende Schulordnung
4. Verwaltungsvorschriften
 - 4.1 Verwaltungsvorschrift Stundentafel für die Realschule plus
 - 4.2 Verwaltungsvorschrift für die Unterrichtsorganisation
5. Gliederungspläne
6. Ressourcenzuweisung
 - 6.1 Klassenbildung
 - 6.2 Schuleigene Förderkonzepte
 - 6.3 Ganztagschule
 - 6.4 Projekt „Erweiterte Selbständigkeit“
 - 6.5 Anrechnungsstunden für die Realschule plus

- 6.5.1 Anrechnungsstunden für die Schulleitung
- 6.5.2 Erhöhung der Schulleitungsanrechnung für die pädagogische Koordination
- 6.5.3 Zusätzliche Anrechnungsstunden für die Schulleitung von Realschulen plus, welche aus zwei Schulen hervorgingen
- 6.5.4 Anrechnungsstunden für die Organisation des Praxistages
- 6.5.3 Anrechnungsstunden für schulbezogene Sonderaufgaben

- 6.6 Schwerpunktschule
- 6.7 Schulsozialarbeit
- 6.8 Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte

7. Weiterführen der Klassen der Vorgängerschule(n) und des freiwilligen 10. Schuljahrs

III. Die Organisation der Realschule plus in der Orientierungsstufe

- 1. Aufnahme in die Eingangsklasse der Orientierungsstufe
- 2. Stundentafel der Orientierungsstufe
- 3. Arbeit in der Orientierungsstufe
- 4. Wahlpflichtfachangebot in der Klassenstufe 6
- 5. Erste Einstufung am Ende der Orientierungsstufe

6. Zeugnisse und Empfehlungen

7. Schulartübergreifende Orientierungsstufe

- 7.1 Wahlpflichtbereich in der Realschule plus
- 7.2 Zweite Fremdsprache
- 7.3 Sonderfall: Französisch als erste Fremdsprache
- 7.4 Pädagogische Leiterin / pädagogischer Leiter der schulartübergreifenden Orientierungsstufe
- 7.5 Zuständigkeiten für die schulartübergreifende Orientierungsstufe
- 7.6 Richtlinien für die Einrichtung und Organisation von schulartübergreifenden Orientierungsstufen
- 7.7 Kooperative Gesamtschulen

IV. Die Organisation der Realschule plus in den Klassenstufen 7-10

- 1. Stundentafel
- 2. Wahlpflichtangebot in den Klassenstufen 7-10
- 3. Leistungsbeurteilung und Übergänge in der Realschule plus
 - 3.1 Versetzung
 - 3.2 Umstufung
 - 3.3 Durchlässigkeit
 - 3.4 Zeugnisse

4. Abschlüsse in der Realschule plus

- 4.1 Voraussetzungen für den Abschluss der Berufsreife
- 4.2 Voraussetzungen für den Übergang in die 10. Klasse
- 4.3 Voraussetzungen für den qualifizierten Sekundarabschluss I
- 4.4 Voraussetzungen für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe
- 4.5 Voraussetzungen für den Übergang in berufliche Wahlschulbildungsgänge

V. Besondere pädagogische Inhalte der Realschule plus

1. Individuelle Förderung
2. Berufsorientierende Maßnahmen
3. Projekt Erweiterte Selbständigkeit (PES)

VI. Zusätzliche Qualifizierungsmöglichkeiten

1. „Keine(r) ohne Abschluss“

Anhang

1. Zeugnismuster
2. Rahmenraumprogramm

I. DER WEG ZUR REALSCHULE PLUS

1. Schulentwicklungsplanung

Mit der Verabschiedung des Landesgesetzes zur Änderung der Schulstruktur im Dezember 2008 durch den rheinland-pfälzischen Landtag wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenführung der Realschulen und Hauptschulen und für die Errichtung von Realschulen plus geschaffen. Von dieser Schulreform sind bis zum Schuljahr 2013/14 alle Schulen der Sekundarstufe I, also rund 360, betroffen. Deshalb hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einen Leitfaden „Schulstrukturentwicklung und Schulentwicklungsplanung“ erarbeitet, der den Schulträgern, aber auch allen anderen an der Schulentwicklung interessierten Gruppen, Gremien und Personen zur Verfügung steht.

Weitere Informationen finden Sie im Internetangebot der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion www.add.rlp.de unter „Hinweise zur Schulstrukturentwicklung und Schulentwicklungsplanung in Rheinland-Pfalz“.

Nach dem Schulgesetz sind alle kreisfreien Städte und Landkreise verpflichtet, einen Schulentwicklungsplan einzureichen. Nach Beendigung des Beratungs-, Planungs- und Entscheidungsprozesses in den kommunalen Gremien ist der regionale Schulentwicklungsplan der Schulbehörde und dem zuständigen Ministerium zuzuleiten.

2. Landesgesetz zur Einführung der neuen Schulstruktur im Bereich der Sekundarstufe I

Mit Artikel 7 des Landesgesetzes zur Änderung der Schulstruktur vom 22.12.2008 wurde das „Landesgesetz zur Einführung der neuen Schulstruktur im Bereich der Sekundarstufe I (SchulstrukturEinfG)“ beschlossen, das das Errichtungsverfahren von Realschulen plus (siehe unten Nr. 3) regelt sowie Übergangsbestimmungen enthält. Durch dieses Gesetz wurden zum 01.08.2009 alle bisher bestehenden Regionalen Schulen und Dualen Oberschulen ohne Durchführung eines Errichtungsverfahrens in Realschulen plus überführt.

Bisherige Haupt- und Realschulen, die bis zum 01.08.2013 noch nicht auf Antrag der jeweiligen Schulträger oder auf Initiative der Schulbehörde in Realschulen plus überführt sind, werden zum 01.08.2013 Kraft Gesetzes in Realschulen plus überführt, sofern sie in der Klassenstufe 5 die Dreizügigkeit erreichen. Alle anderen Haupt- und Realschulen werden mit Ablauf des 31.07.2013 Kraft Gesetzes aufgehoben.

In diesem Schulstruktureinführungsgesetz ist auch geregelt, dass die Klassenstufen 6 bis 10 aufgehobener Haupt- und Realschulen als abschlussbezogene Klassen im jeweiligen Bildungsgang der Realschule plus weitergeführt werden.

3. Errichtungsverfahren für Realschulen plus

Anträge auf Errichtung und Aufhebung von Schulen müssen je nach Schulart bestimmte Anforderungen erfüllen und bis zu einem feststehenden Zeitpunkt eingereicht werden. Für die Beantragung von Realschulen plus müssen folgende Angaben und Unterlagen vorliegen:

3.1 Angaben und Unterlagen bei der Antragstellung

- Benennung der Schulform (kooperativ, integrativ)
- Beschlüsse der kommunalen Gremien
- Anhörung des Schulträgersausschusses
- Beschlüsse der schulischen Gremien, soweit sie bereits vorliegen (Schulelternbeirat - Herstellung des Benehmens, Schulausschuss - Anhörung, Gesamtkonferenz - Anhörung)
- Stellungnahme des Landkreises bei Anträgen von kreisangehörigen Gebietskörperschaften
- Benennung des Schulträgers bei einer Kooperation von mehreren Gebietskörperschaften
- Darstellung des Raumbestandes
- Darstellung des Raumbedarfs gemäß Schulbaurichtlinie
- Fiktives Einzugsgebiet mit den Modalitäten des Schülertransports
- Voraussichtliche dauerhafte Zügigkeit der Schule
- Bei einer Schule an zwei Standorten: Darstellung der geplanten Aufteilung der Klassenstufen

3.2 Verfahrensablauf

- Anträge auf Errichtung von Realschulen plus sind bis 31. März für das übernächste Schuljahr der Schulbehörde vollständig vorzulegen.
- Vor den Sommerferien entscheidet die Schulbehörde über die Erteilung einer Option.
- Anschließend werden die schulgesetzlichen und personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren eingeleitet.
- Die Funktionsstellen (Schulleitung, pädagogische Koordination) werden im Amtsblatt ausgeschrieben.
- Spätestens im September beginnt eine schulinterne Steuerungsgruppe mit der Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes.
- Im Februar erfolgt das Anmeldeverfahren.
- Ab März werden bei erfolgreichem Verlauf der Anmeldungen die notwendigen Organisationsverfügungen erlassen.

4. Bildung von Steuerungsgruppen

Jede künftige Realschule plus richtet eine Steuerungsgruppe RS+ ein, deren Mitglieder durch die Gesamtkonferenzen der beteiligten Schulen legitimiert werden. Eltern können beteiligt werden und haben eine beratende Funktion.

Die Steuerungsgruppe wird unabhängig davon gebildet, wie viele Schulen an dem Einrichtungsprozess der neuen Realschule plus beteiligt sind.

4.1 Allgemeine Bedingungen

- Die Zusammenarbeit mit der Schulbehörde und dem Schulträger ist verpflichtend.
- In der Steuerungsgruppe der Realschule plus können vertreten sein: Personalrat, Schulleitung, Elternvertretung, Schülervertretung und andere an der Schule Beteiligte.
- Auftrag und Arbeitsschwerpunkte werden durch Beschlüsse der Gesamtkonferenz oder Gesamtkonferenzen legitimiert.
- Die Gesamtkonferenz oder Gesamtkonferenzen (bei mehreren Schulen) ist/sind in regelmäßigen Abständen zu unterrichten.
- Den Vorsitz hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder bei mehreren beteiligten Schulen nach Absprache eine der beiden Schulleiterinnen bzw. Schulleiter. Es ist im Ausnahmefall auch eine gemeinsame

Leitung möglich.

4.2 Ziele und Aufgabe der Steuerungsgruppe

- Organisatorische Vorbereitung einer neuen Integrativen oder Kooperativen Realschule mit gemeinsamer Orientierungsstufe und Wahlpflichtfachbereich.
- Fortschreibung des Qualitätsprogramms zu einem Schulkonzept „Realschule plus“.
- Erarbeitung der Außendarstellung: Veröffentlichung der konzeptionellen Ausrichtung in Form eines Internetauftritts, eines Flyers oder im Rahmen von Informationsveranstaltungen.
- Einrichtung eines Vorbereitungsteams für die pädagogische Arbeit in der künftigen Orientierungsstufe.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.schulstrukturentwicklung.rlp.de/materialien/informationen-zu-steuerungsgruppen/>

5. Unterstützung durch die pädagogischen Serviceeinrichtungen

5.1 Unterstützung für die Schulen

Die Errichtung einer neuen Realschule plus kann eine besondere Herausforderung sein. Deshalb bieten die pädagogischen Serviceeinrichtungen Schulen, die sich auf den Weg zur Realschule plus machen, umfassende Beratung und Fortbildung an. Die Unterstützungsangebote sind besonders auf

Neugründungen ausgerichtet. Schulen können so Unterstützungsmaßnahmen bei den Serviceeinrichtungen anmelden oder Materialien abrufen.

Die Angebote umfassen drei Themenbereiche:

a) als Schule eine neue Struktur entwickeln

- Qualitätsentwicklung, Evaluation und Steuerungsarbeit
- Kooperation - Teamarbeit

b) Unterricht und Förderung den Herausforderungen anpassen

- Heterogenität nutzen - individuell fördern
- Unterrichtsgestaltung / Klassenführung
- besondere Lernschwierigkeiten

c) persönliche und soziale Kompetenzen erweitern

- Professionelle Weiterentwicklung für Lehrkräfte
- Kommunikation und Beratung
- Konflikte lösen
- Prävention durch soziales Lernen

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://ifb.bildung-rp.de/schularten/realsschule-plus.html>

5.2 Unterstützung für die Lehrkräfte

In Realschulen plus und anderen integrierten Systemen arbeiten Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrämter zusammen, die unterschiedliche Kompetenzen und Erfahrungen in die Arbeit einbringen. Sie unterrichten Schülerinnen und Schüler, die sehr unterschiedlich sein können. Lehrkräfte sollen produktiv mit der Vielfalt in ihren Klassen umgehen und damit der Individualität Rechnung tragen. Ziel muss es sein, das individualisierende Lehren und Lernen in heterogenen Gruppen zu fördern. Wird Lernen als individueller und konstruktiver Prozess verstanden, dann bedeutet Lehren die Bereitschaft, jeden einzelnen Lernenden entsprechend seiner Ausgangslage anzuregen und zu unterstützen, Wissen und Fähigkeiten aktiv zu erwerben und in neuen Situationen anzuwenden (z. B. Diagnostik des Lern- und Entwicklungsstandes, Entwicklung von Lerngelegenheiten, Methoden zur Stärkung des individuellen und differenzierenden Lernens).

In diesem Kontext bieten die pädagogischen Serviceeinrichtungen eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen an. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://ifb.bildung-rp.de/schularten/realsschule-plus.html>

6. Besetzung der Schulleitungen

Die Überführung der derzeitigen Haupt- und Realschulen in Realschulen plus hat auch Auswirkungen auf die Schulleitung.

Neben der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter besteht die Schulleitung aus bis zu zwei

weiteren Mitgliedern: der ersten Konrektorin bzw. dem ersten Konrektor und ggf. der zweiten Konrektorin bzw. dem zweiten Konrektor. Die Schulleitung wird zusätzlich von der pädagogischen Koordinatorin bzw. dem pädagogischen Koordinator unterstützt. Zu den Kernaufgaben der pädagogischen Koordinatorin bzw. des pädagogischen Koordinators gehören die Mitarbeit bei der Umsetzung einzelner schulischer Entwicklungsprozesse, insbesondere des Förderkonzeptes der Schule, die Beratung und Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer und die pädagogische und organisatorische Gestaltung der Orientierungsstufe.

Da bei der Überführung von Hauptschulen und Realschulen in Realschulen plus die bisherigen Schulen aufgehoben und die Realschulen plus als neue Schulart errichtet werden, werden die Funktionsstellen der Realschulen plus ausgeschrieben. Dazu ist das Land Rheinland-Pfalz gesetzlich verpflichtet. Zudem stellt dieses Verfahren sicher, dass am Ende die am besten geeigneten Personen die verschiedenen Funktionen in der Schulleitung übernehmen. Voraussetzung für die Bewerbung um eine Funktion in der Schulleitung ist, außer bei der Stelle der pädagogischen Koordinatorin bzw. des pädagogischen Koordinators, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits über entsprechende Leitungserfahrung verfügt. Je nach Bewerberlage müssen unter Umständen nicht alle Bestandteile eines funktionsbezogenen Auswahlverfahrens durchgeführt werden.

Bisherige Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber, die keine Funktionsstelle an einer Realschule plus übernehmen, werden als re-

guläre Lehrkraft an den Realschulen plus eingesetzt. Hierzu ist aus rechtlichen Gründen eine Rückstufung im Amt erforderlich. Auf die Höhe der Besoldung und der künftigen Versorgungsbezüge hat dies keine Auswirkungen. Die Lehrkräfte erhalten eine rechtsstandswahrende Ausgleichszulage. Diese ist ruhegehaltfähig, soweit damit ruhegehaltfähige Dienstbezüge wie das Grundgehalt oder Amtszulagen ausgeglichen werden. Die Ausgleichszulage wird unabhängig davon gewährt, ob die oder der Betroffene sich für eine Funktionsstelle an einer Realschule plus beworben hat oder von einer Bewerbung abgesehen hat.

7. Lehrkräfte

7.1 Allgemeine Veränderungen

Die Lehrkräfte der aufgehobenen Schulen werden an die neu errichtete Realschule plus versetzt, eine Veränderung in der Besoldung tritt nicht ein.

7.2 Aufstiegsmöglichkeiten für Lehrkräfte

Für Hauptschul- und Realschul-Lehrkräfte besteht die Möglichkeit, eine Aufstiegsprüfung für ein anderes Lehramt abzulegen. Dies ist in der „Landesverordnung über Aufstiegsprüfungen und sonstige Prüfungen von Lehrern für andere Lehrämter“ geregelt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur wird Lehrkräfte zusammen mit den pädagogischen Serviceeinrichtungen bei ihrem Vorhaben unterstützen, eine Aufstiegsprüfung abzulegen.

8. Personalvertretungsrechtliche Auswirkungen

Realschulen plus, die aus mehreren Schulen entstehen, wählen binnen 6 Monaten nach ihrer Errichtung einen örtlichen Personalrat. In der Interimszeit – bis zur Bildung des neuen Personalrats – werden die Interessen der Beschäftigten von dem zuständigen Bezirkspersonalrat vertreten.

9. Übernahme von Profilausprägungen der Vorgängerschulen

Bestehende Profilausprägungen der Vorgängerschulen (Ganztagsschulangebot, Schwerpunktschule, Schulsozialarbeit, freiwilliges 10. Schuljahr an Hauptschulen) werden in den Verbund der Realschule plus übernommen.

10. Bezeichnung von Schulen, Dienstsiegel

10.1 Bezeichnung von Schulen

Bei der Festlegung auf einen offiziellen Schulnamen ist Folgendes zu beachten:

- Nach § 91 Abs. 4 Schulgesetz muss der Schulträger jeder Schule eine Bezeichnung verleihen, aus der die Schulart und die Schulsitzgemeinde hervorgehen. Die Angabe der Schulart, in diesem Falle also „Realschule plus“, ist somit zwingend erforderlich.
- Die Bezeichnung der Schulart kann, soweit vorhanden, durch einen Schulnamen ergänzt werden.

- Die jeweiligen Schulformen, also Integrative Realschule oder Kooperative Realschule, können zusätzlich angegeben werden. (Bitte beachten Sie: Die Schulform wird immer ohne den Zusatz „plus“ geführt). Die Angabe „Teilintegrative Realschule“ ist nicht möglich, das dies nach Schulgesetz keine eigenständige Schulform, sondern nur eine mögliche Art der Unterrichtsorganisation innerhalb der Integrativen Realschule ist.

- Gemeinden mit mehreren Realschulen plus muss eine Unterscheidung durch einen Schulnamen und/oder die Angabe der Schulform erfolgen.

Danach sind folgende Alternativen denkbar, je nachdem ob der Bezeichnung noch ein Name beigefügt wird oder nicht:

Schulen ohne Eigennamen:

- Realschule plus Musterhausen oder
- Realschule plus Musterhausen - Kooperative Realschule - oder
- Realschule plus Musterhausen - Integrative Realschule -

Schulen mit Eigennamen:

- Immanuel-Kant-Realschule plus Musterhausen oder
- Immanuel-Kant-Realschule plus Musterhausen - Integrative Realschule - oder

- Realschule plus am Schulberg
Musterhausen
- oder
- Immanuel-Kant-Realschule plus
Musterhausen - Kooperative Realschule -

Diese Hinweise gelten auch für die Gestaltung der Dienstsiegel.

10.2 Dienstsiegel

Gemäß § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Rheinland-Pfalz (Wappen- und Flaggen-gesetz) in der Fassung vom 7. August 1972, das im GVBl. 1972, S. 293 veröffentlicht wurde, führen die staatlichen Schulen das Landessiegel und das Amtsschild.

Die staatlichen Schulen verwenden nach § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über das Landeswappen, die Landessiegel und das Amtsschild in der Fassung vom 7. August 1972 (veröffentlicht im GVBl. 1972, S. 296) das „Kleine Landessiegel“.

In einer Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung und Aufbewahrung der Kleinen Landessiegel sowie deren Zulassung mit ver-ringerem Durchmesser vom 5. Februar 1996 (MinBl., S. 126) wird festgelegt, dass die zur Führung des Kleinen Landessiegels berechtig-ten Stellen die für ihre Verwaltung erforder-lichen Dienstsiegel selbstständig beschaffen. Dabei ist zu beachten, dass Lieferungs-aufträge nur an solche Firmen zu erteilen sind, die über eine von der Staatskanzlei erworbene Lizenz zur Herstellung von Landessiegeln verfügen. Diese Unternehmen sind über die gesetzlichen Regelungen zur Erstellung von

Dienstsiegeln informiert. Eine Übersicht über lizenzierte Unternehmen finden Sie hier:

<http://www.schulstrukturentwicklung.rlp.de/uploads/media/Lizenzen.pdf>

Bitte denken Sie daran, die Beschaffung von Kleinen Landessiegeln für Ihre Schule dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur anzuzeigen. Bitte geben Sie Art und Umfang des Auftrags sowie den Namen der Lieferfirma unter Beifügung eines Siegelabdrucks in zweifacher Ausfertigung (jeweils auf einem Blatt) an.

Bitte schicken Sie die Unterlagen an:

Frau Elke Keim
Ministerium für
Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Für weitere Fragen zum Dienstsiegel steht Ihnen Frau Keim zur Verfügung. Sie erreichen Sie auch unter der E-Mail-Adresse:

elke.keim@mbwjk.rlp.de
oder unter der Rufnummer: 06131-16-4012.

11. Öffentlichkeitsarbeit

Mit verschiedenen Maßnahmen der Öffent-lichkeitsarbeit sollen Eltern, Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie alle Interessierten über die pädagogische Konzeption und viele andere Themen rund um die Realschule plus informiert werden.

Ein zentrales Instrument hierbei ist die Home-page

www.realschuleplus.rlp.de,

die nach den Herbstferien 2009 an den Start gehen wird. Auf einer interaktiven Karte kann der Nutzer oder die Nutzerin u. a. alle Standorte der Realschulen plus in Rheinland-Pfalz per Mausklick erreichen und - wenn vorhanden - auch mit der Webseite der gewünschten Schule verlinkt werden.

Ergänzt wird das Internetangebot durch die Informationsbroschüre „Realschule plus – Informationsschrift zur Zukunft der Schullandschaft in Rheinland-Pfalz“. Für Eltern mit Migrationshintergrund hat das MBWJK diese Broschüre auf Türkisch und Russisch übersetzen lassen. Alle Publikationen stehen als PDF-Datei zur Verfügung:

<http://www.schulstrukturentwicklung.rlp.de/materialien/broschuere/>

oder können über die Broschürenstelle des Ministeriums (Tel: 06131/16-5757) bestellt werden.

Zum Start der Realschule plus wurde vom MBWJK außerdem ein Logo entwickelt, das künftig für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet wird.

Das Ministerium stellt dieses Logo den Schulen zur Verfügung, um damit eine Wiedererkennung der Realschule plus zu verstärken und die Identifikation mit dieser neuen Schulart zu unterstützen.

Die Schulen können das Logo für alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit z. B. Informationsschriften (Broschüren und Flyer), Schilder, Plakate, Transparente, aber auch für ihren Bürobedarf (Briefpapier, Visitenkarten) verwenden.

Das MBWJK weist als Inhaber der Urheberrechte darauf hin, dass dieses Logo nur in der bestehenden Farbgebung und im vorgegebenen Format eingesetzt werden darf.

Schulen können das Logo in reprofähiger Qualität per elektronischem Brief anfordern bei: sven.schneider@mbwjk.rlp.de



II. ALLGEMEINE ORGANISATION DER REALSCHULE PLUS

1. Schulbaurichtlinien

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 15. März 1996 „Bau von Schulen und Förderung des Schulbaues“- sogenannte Schulbaurichtlinie - wird neu gefasst. Darin werden nunmehr auch jene Änderungen berücksichtigt, welche sich durch die Verabschiedung des Landesgesetzes zur Änderung der Schulstrukturereform am 11. Dezember 2008 ergeben haben. Diese betreffen insbesondere die Rahmenraumprogramme der Schulbaurichtlinie.

Das Rahmenraumprogramm der Realschule plus finden Sie im Anhang.

2. Schülerbeförderung

Im Zusammenhang mit der Schulstrukturänderung wurden auch die Regelungen zur Schülerbeförderung angepasst. Da die Haupt- und Realschulen zu Realschulen plus zusammengeführt werden und alle Schülerinnen und Schüler innerhalb der Realschule plus gleichgestellt sind, wird auf die Erhebung eines Eigenanteils für alle Schülerinnen und Schüler der Realschule plus gemäß § 69 Schulgesetz verzichtet. Grundsätzlich findet die Schülerbeförderung nur zur jeweils nächstgelegenen Schule statt. Klar ist allerdings, dass die Eltern nach dem Grundsatz der freien Wahl der Schullaufbahn frei entscheiden können, ob ihr Kind eine Integrative oder eine

Kooperative Realschule besuchen soll. Deshalb werden die Kosten der Schülerbeförderung zur gewählten Schulform übernommen.

3. Rechtliche Grundlagen für die Realschule plus

3.1 Schulgesetz

Das Schulgesetz gibt den pädagogischen Zielen der Realschule plus den rechtlichen Rahmen und legt die Grundlage für die zweigliedrige Schulstruktur. Die vollständige Version des Schulgesetz finden sie unter:

http://www.schulstrukturentwicklung.rlp.de/uploads/media/Schulgesetz_-_Druckversion.pdf

Einzelne Kapitel sollen hier noch einmal hervorgehoben werden, da diese speziell für die Realschule plus gelten.

Im Abschnitt 2 Gliederung des Schulwesens befinden sich unter § 9 die Schularten und Schulstufen, in denen die Realschule plus als eigenständige Schulart verzeichnet ist. In § 10 Abs. 3 sind Aufgaben und Zuordnung der Realschule plus geregelt. Unter § 10a werden die unterschiedlichen Formen der Realschule plus genannt. Es gibt zwei Formen der Realschule plus: die Integrative und die Kooperative Realschule. In der Integrativen Realschule findet ab der Klassenstufe 7 Fachleistungsdifferenzierung in Kursen und

in klasseninternen Lerngruppen statt; ab der Klassenstufe 8 können auch abschlussbezogene Klassen gebildet werden. In der Kooperativen Realschule wird ab der Klassenstufe 7 in abschlussbezogene Klassen der Bildungsgänge zur Erlangung der Berufsreife und zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I differenziert.

Eine Realschule plus kann im organisatorischen Verbund mit einer Fachoberschule geführt werden.

Wenn Grundschulen und Realschulen plus benachbart sind, können diese organisatorisch verbunden werden.

In § 13 SchulG des Schulgesetzes wurde die Mindestgröße der Realschule plus auf drei Klassen pro Jahrgang festgelegt; aus Gründen der Siedlungsstruktur sind ausnahmsweise auch Realschulen plus mit zwei Klassen pro Jahrgang zulässig.

3.2 Übergreifende Schulordnung

Die Übergreifende Schulordnung (ÜSchO) vom 12. Juni 2009 enthält alle das Schulverhältnis an Realschulen plus betreffenden Regelungen, also insbesondere Regelungen über die Aufnahme an der Schule, über Leistungsfeststellung und -beurteilung, Versetzung, Zeugnisse, Abschlüsse und Ordnungsmaßnahmen sowie Differenzierungsregelungen. Die Übergreifende Schulordnung ist veröffentlicht im Amtsblatt 2009, S. 218. Eine nichtamtliche Lesefassung (kommentierte Fassung) ist auch zu finden unter: http://www.schulstruktur-entwicklung.rlp.de/uploads/media/%C3%9CSchOKommentierte_Fassung.pdf

4. Verwaltungsvorschriften

Zum 1. August 2009 treten im Zuge der Änderung in der Schulstruktur neue Verwaltungsvorschriften zur Stundentafel und zur Unterrichtsorganisation in Kraft.

Diese Verwaltungsvorschriften gelten im Errichtungsjahr einer Realschule plus nur für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5 und in den darauf folgenden Schuljahren jeweils für die Schülerinnen und Schüler der nächst höheren Klassenstufen.

4.1 Verwaltungsvorschrift Stundentafel für die Realschule plus

Die Stundentafel der Realschule plus gibt den Schulen die notwendigen pädagogischen Freiräume, um Aufstiegsorientierung und somit Übergänge innerhalb der Realschule plus, aber auch in andere Schularten, zu gewährleisten. Deshalb sind zum Beispiel die Stundenansätze für die Orientierungsstufe zwischen Gymnasien und Realschulen plus gleich, was die Übergangsproblematik nach der Klassenstufe sechs minimiert.

In den Klassenstufen sieben bis zehn können die Schulen in einem Umfang von bis zu fünf Stunden (sogenannte „Profilstunden“) eigene pädagogische Schwerpunkte setzen, zum Beispiel in den Bildungsgängen oder bei den Klassenstunden. Dabei muss die Schule ihren Ansatz so wählen, dass sie insgesamt auf die verpflichtende Zahl von 30 Stunden pro Jahrgangsstufe kommt. Die Profilstunden ermöglichen den Schulen also eine möglichst flexible Anpassung der Stundentafel an das schuleigene pädagogische Konzept. Bestehendes und Bewährtes wird auch künf-

tig möglich sein, wie zum Beispiel das Profil der Dualen Oberschule, eine besondere Schwerpunktsetzung im Bildungsgang zur Erlangung der Berufsreife oder die Klassenstunden in den früheren Regionalen Schulen.

Die Stundentafel der Realschule plus ist auf der folgenden Seite abgebildet. Weitere Informationen finden Sie unter:

http://www.schulstrukturentwicklung.rlp.de/uploads/media/VV_Stundentafel.pdf

4.2 Verwaltungsvorschrift Unterrichtsorganisation

In der Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation an Realschulen plus“ werden einheitliche Rahmenbedingungen für den Unterricht an Realschulen plus festgelegt. Dazu gehören insbesondere

- die Lehrerwochenstundenzuweisung (Zahl der Lehrerwochenstunden, die einer Schule zustehen, in Abhängigkeit der Zahl von Klassen sowie Schülerinnen und Schüler).
- zusätzliche Lehrerwochenstundenzuweisungen für Ganztagschulen sowie Förderkontingente.
- die Bildung von Klassen (in den Klassenstufen fünf und sechs mit der Klassenmesszahl von 25 Schülerinnen und Schülern, in den Klassenstufen sieben bis zehn mit 30 Schülerinnen und Schülern).
- die Differenzierung in der Orientierungsstufe (innere Differenzierung, aber keine Aufteilung der Klassen in Leistungsgrup-

pen mit unterschiedlichen Lernanforderungen).

- Französisch als erste Fremdsprache (Mindestgröße der Klassen, kein Mehrbedarf an Lehrerwochenstunden durch zusätzliche Klassenbildung).

In den Einführungs- und Übergangsbestimmungen ist festgelegt, dass die Lehrerwochenstundenzuweisung aufbauend erfolgt: Im Errichtungsjahr einer Realschule plus gilt sie nur für die Klassenstufe fünf und in den jeweils darauf folgenden Jahren auch für die nächsthöheren Klassenstufen. Für die anderen Klassenstufen gelten die bisherigen Regelungen der Vorgängerschulen weiter.

Eine nichtamtliche Lesefassung der Verwaltungsvorschrift finden Sie unter:

http://www.schulstrukturentwicklung.rlp.de/uploads/media/V_-_Unterrichtsorganisation_RS_plus.pdf

Fächer/Bereiche	Klassenstufen	5-6	7-10	Summe 5-10
Pflichtbereich				
Religion/Ethik ¹		4	7	11
Deutsch		9	15-17	24-26
1. Fremdsprache		9	14-15	23-24
Mathematik		8	16-17	24-25
Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich Erdkunde Geschichte Sozialkunde alternativ: Gesellschaftslehre		3	15-16	18-19
Naturwissenschaftlicher Bereich Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik		7	16	23
Künstlerischer Bereich Bildende Kunst Musik		8	8-11	16-19
Sport		6	10	16
Klassenstunde		2	bis zu 3	2-5
Wahlpflichtbereich				
Pflichtangebote (Technik und Naturwissenschaft, Hauswirtschaft und Sozialwesen, Wirtschaft und Verwaltung, 2. Fremdsprache)		4	14	18
Schuleigene Wahlpflichtangebote ab Klassenstufe 7 (z. B. Sport, Darstellendes Spiel, Informatik)				
Profilstunden		0	bis zu 5	bis zu 5
Summe		60	120	180
Wahlfreier Bereich				
Wahlfächer, z. B.				
Chor/Orchester				
Sport				
Naturwissenschaftl. Bereich				
Gesellschaftswissenschaftl. Bereich				
Künstlerischer Bereich				
Förderunterricht				
Arbeitsgemeinschaften				
		Im Rahmen der personellen Möglichkeiten gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation		

1) Die angegebenen Stundenkontingente sind durchgehend auf die Jahrgangsstufen zu verteilen

5. Gliederungspläne

5.1 G-Bogen

Der elektronische Gliederungsplan bildet im G-Bogen (siehe Abbildung auf Seite II,6) die Übergangssituation ab, die sich gemäß der geltenden Rechtsvorschriften aus der Überführung bestehender Schularten in die neue Schulart Realschule plus ergibt, d. h. die Realschule plus baut sich ab dem Errichtungsjahr jahrgangsstufenweise auf, beginnend mit der 5. Jahrgangsstufe. Parallel dazu laufen die Klassen der Vorgängerschulen als eigenständige Züge und mit bisheriger schulartspezifischer Lehrerwochenstundenzuweisung aus.

5.2 AEF-Bogen

(siehe Abbildung auf Seite II,6)

- Zeile 7: Weitere Schulleitungsanrechnung; hier können durch die Schulaufsicht zusätzlich genehmigte Schulleitungsanrechnungen eingetragen werden.
- Koordination Praxistag
- Zusätzliche Schulleitungsanrechnungstunden für Realschulen plus, die aus 2 Vorgängerschulen entstanden sind (Berechnungsgrundlage: Schreiben MBWJK, Dr. Thews, vom 29. 05. 2009, AZ: 9215 Tgb. Nr. 3462/09)

Alle AEF-Stunden und Tatbestände (= Schlüsselziffern) werden aus der Lehrkräfte-liste errechnet - notwendige Korrekturen müssen über das Blatt L-Daten in der Lehrkräfte-liste erfolgen.

Neu: In Zeile 28 werden die Anrechnungstunden für die Pädagogische Koordinatorin bzw. den Pädagogischen Koordinator an Realschulen plus eingetragen. Diese betragen je nach Größe der Schule zwei oder drei Lehrerwochenstunden.

6. Ressourcenzuweisung

6.1 Klassenbildung

Klassenmesszahl:

In der Orientierungsstufe der Realschule plus gilt ab dem Schuljahr 2009/2010 eine maximale Klassengröße von 25 Schülerinnen und Schülern.

Lehrerwochenstundenzuweisung:

Realschulen plus erhalten eine Pauschale von 22 Lehrerwochenstunden (LWS) je Klasse und eine Pauschale von 0,6 LWS je Schülerin und Schüler. Dieses Soll an LWS gilt im Errichtungsjahr einer Realschule plus nur für die Klassenstufe 5 und in den jeweils darauf folgenden Jahren auch für die jeweils nächst höheren Klassenstufen.

Für jene Klassenstufen, die nicht die Lehrerwochenstundenzuweisung nach der neuen Formel für Realschule-plus-Klassen erhalten, gelten folgende Lehrerwochenstundenzuweisungen:

- Ist die Realschule plus gemäß § 2 Abs. 2 SchulstrukturEinfG aus einer Regionalen Schule oder aus einer Dualen Oberschule entstanden, gilt die bisherige Lehrerwochenstundenzuweisung für Regionale Schulen oder Duale Oberschulen, jedoch

Abbildung zu 5.1

1. Schüler- und Klassenzahlen für das Schuljahr 2009/2010 - PROGNOSE														
1.1 Primarstufe											Lehrerwochenstunden			
Klassenstufe	Schülerzahl Prognose				daraus Klassenzahl				doppelt gezählte SchülerInnen gem. VV v. 15.06.1998		Primarstufe			
SKG	Faktoren				Faktoren									
1	67	x 0,38		3	x 13					64				
2	52	x 0,38		2	x 14					48				
3	65	x 0,38		3	x 18					79				
4	75	x 0,38		3	x 18					83				
komb. Kl. 1,2		x 0,38			x 14									
komb. Kl. 2,3		x 0,38			x 18									
komb. Kl. 3,4		x 0,38			x 18									
Summen:	259			11						274				
1.2 Sekundarstufe I											Lehrerwochenstunden			
Klassenstufe	Schülerzahl Prognose für...						daraus Klassenzahl in...						Sekundarstufe I	
	RS+	RS	HS	RGS	DOS I	DOS II	RS+	RS	HS	RGS	DOS I	DOS II	LWS+	LWS
5	30						2						4	62
6				35						2				67
7				31						2				61
8				45						2				69
9				41						2				67
10				29						1				38
komb. Kl. (HS)														
Weitere Maßnahmen	Arbeitsweltklasse													
	Praxistag													
	Vorlaufklasse an der Hauptschule												Socket:	5
Summen:	211			181			11			9				369

Abbildung zu 5.2

A	B	C	D	E	F	G	H	I	
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz Mittlere Bleiche 61 - 55116 Mainz			Anrechnungs-, Ermäßigungs- und Freistellungsstunden			Zur Datenübermittlung an: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	AEF		
Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an die zuständige Schulbehörde									
Schule:	RS+ Musterhausen					Schulnummer:	4185		
Stammsschule für Vertretungsreserve:	ja	nur Grundschulen (auch im org. Verbund)						6	22
Betreuende Grundschule, Gruppenzahl	2	nur Grundschulen (auch im org. Verbund)						SLA	31,0
zusätzliche Schulleitungsanrechnung		du z.B. für Praxistag genehmigt						AP	

AEF-Stunden und Tatbestände (Schlüsselziffern) werden aus der Lehrkräfte-Liste errechnet - notwendige Korrekturen müssen in der Lehrkräfte-Liste erfolgen!!!				
Schulleitung	19,0	01	Altersemäßigung	39
Ständige Vertretung der Schulleitung		02	Ermäßigung für Schwerb. gem. § 10 LArbZVO	40
Zweite Vertretung der Schulleitung	12,0	03	Em. wg. vor. verm. Dienstf. (§ 11 LArbZVO)	75
Schulleitungsaufgaben durch weitere Lehrkräfte		05	Örtlicher Personalrat	2,5
Pädag. Leitung einer ÜOS mit HS		06	Bezirkspersonalrat	43
Koord. Freizeitbereich GTS (ohne GTS neu)		07	Hauptpersonalrat	44
Anrechnung für GTS (ohne GTS neu)		08	Örtl. Vertrauensperson	45
Leitung der gymnasialen Oberstufe		09	Bezirksvertrauensperson bei der ADD	46
Pädagogische Koordination IGS		11	Hauptvertrauensperson beim MBWJK	47
Didaktische Koordination IGS		14	Mutterschutzfrist	48
Besondere unt. Belastungen und Sonderaufgaben	5,0	17	Krankheit oder Kur von über 3 Monaten Dauer	49

ohne den bisherigen Schulsockel.

- Werden die Klassenstufen 6 bis 10 aufgehobener Haupt- und Realschulen als abschlussbezogene Klassen einer Realschule plus weitergeführt (§ 3 Abs. 3 und § 8 SchulstrukturEinfG), gilt jeweils die bisherige Lehrerwochenstundenzuweisung für Haupt- oder Realschulen, jedoch ohne den bisherigen Schulsockel.
- Realschulen plus, welche gesetzlich aus einer Regionalen Schule oder einer Dualen Oberschule entstanden sind und Realschulen plus, die aus aufgehobenen Haupt- oder Realschulen hervorgehen, erhalten übergangsweise ab dem Errichtungsjahr einen Schulsockel von fünf Lehrkräftewochenstunden, die sich in jedem weiteren Jahr um jeweils eine Lehrerwochenstunde verringern.
- Aus den Förderkontingenten nach Nr. 1.2.4 der Verwaltungsvorschrift zur Unterrichtsorganisation erfolgen bis zum Schuljahr 2012/2013 auch die Zuweisungen, die von der Schulbehörde aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen an noch bestehende Hauptschulen und Realschulen vorgenommen werden.

6.2 Schuleigene Förderkonzepte

Der Schulaufsicht steht ein Pool von 6000 LWS (das entspricht ca. 223 Vollzeitlehrerstellen) zur Verfügung, um schuleigene Förderkonzepte zu unterstützen. Die Höhe des Pools für ergänzende Förderkonzepte wird nicht wie bisher an die Schülerinnen- und Schülerzahlen gekoppelt, sondern bleibt

auch bei Rückgang der Schülerinnen- und Schülerzahlen konstant.

Bis zu 3500 weitere LWS stehen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit unzureichenden Deutschkenntnissen und sonstige im Einzelfall zwingend erforderliche Bedarfe zur Verfügung.

Die Realschulen plus werden aufgefordert, Förderkonzeptionen mit dem Ziel zu entwickeln, Schülerinnen und Schüler insbesondere auch nach der Orientierungsstufe weiter gezielt zu fördern, zu beraten und dabei auch individuelle Selbstlernkonzepte zu unterstützen. Nach Vorlage der Konzeption bei der ADD weist diese zu Beginn eines Schuljahres angemessene ergänzende Förderstunden aus dem Pool zu.

Die Förderkonzepte müssen sich in der schulischen Praxis bewähren und entsprechend den im Förderkonzept genannten Zielen Erfolge aufweisen. Ansonsten werden nach einem angemessenen, einzelfallabhängigen Zeitraum die ergänzenden Förderstunden nicht mehr bewilligt bzw. die Schule aufgefordert, ein modifiziertes oder neues Förderkonzept vorzulegen.

Dabei stehen Fördermaßnahmen für bestimmte Zielgruppen im Vordergrund. Vorrangig sind hierbei Schülerinnen und Schüler zu nennen, bei denen Leistungsrückstände einen Schulabschluss nach neun Jahren gefährden könnten. Ebenso können Förderstunden für Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung oder für Schülerinnen und Schüler verwendet werden, die in andere Kurse und Klassen wechseln oder auf die Fachoberschule vorbereitet werden.

6.3 Ganztagschule

Für Realschulen plus berechnen sich die für das Ganztagsangebot zur Verfügung stehenden LWS nach den im Folgenden genannten Regelungen. Mit diesen LWS können auch pädagogische Fachkräfte (im Tauschverhältnis 1:1,2) und Vergütungen und Entgelte außerschulischer Partner (im Tauschverhältnis 1:1.280 €) finanziert werden:

- Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 54 Schülerinnen und Schülern. Dafür erhält die Schule eine Sockelzuweisung von 32 LWS. Als ergänzende Zuweisung für jede zusätzliche Schülerin bzw. jeden zusätzlichen Schüler über der Mindestteilnehmerzahl von 54 erhält die Schule 0,5 LWS. In Schwerpunktschulen wird eine zusätzliche Zuweisung von 0,25 LWS pro Schülerin bzw. Schüler gewährt, für die in einem sonderpädagogischen Gutachten Förderbedarf festgestellt wurde.
- Für jede vollzeitbeschäftigte Schulsozialarbeiterin bzw. für jeden vollzeitbeschäftigten Schulsozialarbeiter werden 7 LWS auf das Gesamtbudget angerechnet (zur Vermeidung einer Doppelförderung).
- Jede Ganztagschule erhält auf Antrag bei der ADD eine Ausbildungsvergütung von monatlich ca. 1.200 €, wenn sie eine Erzieherin oder einen Erzieher im Praktikum ausbildet.
- Jede Ganztagschule erhält auf Antrag bei der ADD eine an den Träger des Freiwilligen Sozialen Jahrs (FSJ) zu zahlende Umlage von monatlich ca. 680 €, wenn sie eine HelferIn bzw. einen Helfer im FSJ

in Abstimmung mit diesem Träger beschäftigt.

Anrechnungsregelung für Ganztagschulen in Angebotsform
(Die Schülerinnen- und Schülerzahlen beziehen sich auf die in einem Schuljahr angemeldeten Ganztagschülerinnen und -schüler)

Schülerinnen und Schüler	Anrechnung (LWS)
36/54 bis 71	3
72 bis 107	4
108 bis 143	5
144 bis 179	6
180 bis 215	7
216 bis 251	8
252 bis 287	9
288 bis 341	10
342 bis 395	11
396 bis 449	12
450 bis 503	13
504 bis 557	14
558 bis 611	15
612 bis 683	16
684 bis 755	17

- Ein Sockel von drei Anrechnungsstunden für die Organisation der Ganztagschule in Angebotsform wird bei einer Errichtungsoption zum 1. August bereits ab dem 1. Februar des gleichen Jahres gewährt. Die Stundenanrechnung ist nicht an die Schulleitungen gebunden.

6.4 Projekt „Erweiterte Selbständigkeit“ (PES)

Das Projekt „Erweiterte Selbständigkeit“ leistet einen wichtigen Beitrag dazu, die Qualität der Schulen weiterzuentwickeln. Konkret geht es darum, die Handlungsmöglichkeiten der Schulen im Personalbereich zu erweitern und damit Unterrichtsausfall zu vermeiden. Über 700 öffentliche Schulen aller Schularten nehmen inzwischen an PES teil. Sie konnten ihren temporären Unterrichtsausfall im Mittel fast halbieren.

Für die Realschulen plus ist die Teilnahme an PES verbindlich. Sie erhalten ein eigenes Budget, um so mehr Verantwortung für die inhaltliche, organisatorische und finanzielle Gestaltung dieser Entwicklungsprozesse übernehmen zu können.

Die Realschulen plus erstellen im Rahmen ihrer Qualitätsprogrammarbeit ein Vertretungskonzept, evaluieren dieses und schreiben es fort. Entwicklung, Evaluation und Fortschreibung des Vertretungskonzeptes erfolgen in weitgehend standardisierter Form auf einer eigens entwickelten Internetplattform. Die Realschulen plus werden dabei durch Schulaufsicht und pädagogische Serviceeinrichtungen unterstützt.

Die Schulen

- disponieren und organisieren eigenverantwortlich Vertretungsunterricht
- nutzen Freiräume hinsichtlich der Verwendung der ihnen zugewiesenen Stunden
- bauen eine Vertretungsbereitschaft in der Schule und im schulischen Umfeld auf
- bewirtschaften ihr Vertretungsbudget
- beziehen die Notwendigkeit der Vertretung bereits bei der Planung ein
- schöpfen alle Möglichkeiten zur Reduzierung von Unterrichtsausfall aus
- dokumentieren den Vertretungsbedarf, Regulierungsmaßnahmen und verbliebe-

nen Unterrichtsausfall in der vorgegebenen Weise

- berichten über ihre Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://pes.bildung-rp.de/>

6.5 Anrechnungsstunden für Realschulen plus

6.5.1 Anrechnungsstunden für die Schulleitung

Für die nicht unterrichtlichen Tätigkeiten der Schulleitung (Schulleiterin oder Schulleiter, Vertreterinnen oder Vertreter) sowie für die weiteren Leitungsaufgaben wird jeder Realschule plus eine Gesamtzahl von Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt. Die Anrechnungsstunden sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Benehmen mit den anderen Mitgliedern der Schulleitung entsprechend dem Umfang der Aufgaben aufzuteilen. Anrechnungen für Schulleitungsaufgaben werden im Rahmen der Gesamtanrechnung auch bei kommissarischer Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben gewährt.

Lehrkräften, die nicht der Schulleitung angehören und denen einzelne Schulleitungsaufgaben übertragen werden, können Anrechnungsstunden aus der Schulleitungspauschale gewährt werden.

Im Einzelnen entfallen folgende Anrechnungsstunden auf Realschulen plus für Schulleitungsaufgaben:

Abbildungung zu 6.5.1

Klassen	Anrechnungsstunden
bis 4	6
5 bis 6	10
7 bis 9	14
10 bis 12	18
13 bis 14	20
15 bis 18	24
18 bis 22	28
23 bis 34	32
35 bis 46	36
47 und mehr	40

6.5.2 Erhöhung der Schulleitungsanrechnung für die pädagogische Koordination

Für die pädagogische Koordination an Realschulen plus richten sich die Anrechnungsstunden wie folgt nach der Größe der Schule:

Realschulen plus mit bis zu 20 zu bildenden Klassen erhalten zwei zusätzliche Anrechnungsstunden. Realschulen plus mit 21 oder mehr als 21 zu bildenden Klassen erhalten zusätzlich drei Anrechnungsstunden.

6.5.3 Zusätzliche Anrechnungsstunden für die Schulleitung von Realschulen plus, welche aus zwei Schulen hervorgingen

Jede Realschule plus erhält im ersten Schuljahr ihrer Errichtung 2/3 der Stunden, die durch die Verschmelzung der beiden ursprünglichen Schulen frei werden.

Im darauffolgenden Schuljahr erhält sie 1/3 dieser freiwerdenden Stunden und im 3. Schuljahr 1/6. Die sich durch diese Berechnung ergebenden Stundenzahlen werden jeweils aufgerundet. Dies lässt sich vereinfacht durch oben stehende Formel (siehe Abbildung unten) darstellen.

6.5.4 Anrechnungsstunden für die Organisation des Praxistages

Die Lehrkraft, welche mit der Koordinierung des Praxistags von der Schulleitung beauftragt wird, erhält eine Anrechnungsstunde.

6.5.5 Anrechnungsstunden für schulbezogene Sonderaufgaben

Zusätzlich wird den Realschulen plus zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen und für schulbezogene Sonder-

Abbildungung zu 6.5.3: Zusätzliche Anrechnungsstunden für die Schulleitung von Realschulen plus, welche aus zwei Schulen hervorgingen

Zusatzstunden 1. Schuljahr =	$\frac{\text{frei werdende Stunden} \times 2 \text{ (aufgerundet)}}{3}$
Zusatzstunden 2. Schuljahr =	$\frac{\text{Zusatzstunden 1. Schuljahr (aufgerundet)}}{2}$
Zusatzstunden 3. Schuljahr =	$\frac{\text{Zusatzstunden 2. Schuljahr (aufgerundet)}}{2}$

aufgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Anrechnungspauschale zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Anrechnungsstunden, die einer Realschule plus als Pauschale zur Verfügung gestellt wird (Anrechnungspauschale), errechnet sich aus der Zahl der Vollzeitlehrer. Diese ergibt sich aus

- der Zahl der vollbeschäftigten Lehrkräfte;
- der Zahl der in Vollzeitlehrerfälle umgerechneten Stellenteile der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte;
- der Zahl der in Vollzeitlehrkräfte umgerechneten tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden
 - der Fachleiterinnen und Fachleiter,
 - der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, sofern es sich um selbständig erteilten Unterricht handelt,
 - der regelmäßigen Mehrarbeit und des nebenberuflichen und nebenamtlich erteilten Unterrichts.

Die Summe wird mit Hilfe des für die Realschule plus geltenden Regelstundenmaßes von 27 Stunden auf Vollzeitlehrerfälle umgerechnet.

6.6 Schwerpunktschule

Realschulen plus in der Funktion von Schwerpunktschulen erhalten über die Lehrerwochenstundenzuweisung nach der Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation an Realschulen plus“ hinaus eine Grundausstattung an sonderpädagogischem Personal. Diese Grundausstattung hat bei zweizügigen Schulen einen Umfang von einer Stelle einer

Förderlehrkraft und einer halben Stelle einer pädagogischen Fachkraft, bei dreizügigen und größeren Schulen einen Umfang von 1,33 Stellen von Förderschullehrkräften und einer Stelle einer pädagogischen Fachkraft.

Die Grundausstattung erhöht sich um Wochenstunden von Förderlehrkräften und pädagogischen Fachkräften, die für jede Schülerin und jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Höhe des schülerbezogenen Faktors für die Lehrerwochenstundenzuweisung an Förderschulen zugewiesen werden („Rucksackstunden“). Die Anrechnungspauschale zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen (Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zur Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung) wird um 1/6 erhöht, so dass die Pauschale der Hälfte der Zahl der Vollzeitlehrkräfte entspricht.

6.7 Schulsozialarbeit

Organisatorische Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit

- Träger der Schulsozialarbeit ist der örtliche öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) oder in dessen Auftrag ein freier Träger der Jugendhilfe.
- Die Einrichtung der Schulsozialarbeit erfolgt auf Grundlage einer Konzeption, die einvernehmlich zwischen Träger und Schule erarbeitet wird. Die Konzeption beinhaltet eine konkrete Stellenbeschreibung.
- Schulsozialarbeit ist organisatorisch und räumlich in der Schule verankert. Dies setzt voraus, dass die Schule die entspre-

chenden räumlichen Voraussetzungen schafft.

- Träger und Schule bzw. Schulträger einigen sich über einen angemessenen Sachmitteletat.
- Die Landesförderung für eine Fachkraft der Schulsozialarbeit beträgt 30.600 € pro Haushaltsjahr für eine Vollzeitstelle, 15.300 € für eine halbe Stelle. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.
- Schulsozialarbeit an Ganztagschulen in Angebotsform versteht sich als Teil des Entwicklungsprozesses der Ganztagschule. Bei einer Vollzeitstelle für Schulsozialarbeit an einer Ganztagschule werden 7 Lehrkräftewochenstunden auf das Ganztagsschulbudget angerechnet. Bei Teilzeitstellen erfolgt eine entsprechende anteilige Anrechnung.

Weitere Informationen sind den „Standards für Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden

den Schulen“ zu entnehmen (als Broschüre beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur erhältlich bzw. als Download auf der Homepage www.mbwjk.rlp.de).

6.8 Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte

Das Regelstundenmaß für Lehrkräfte an Realschulen plus beträgt 27 Wochenstunden zu 45 Minuten.

7. Weiterführen der Klassen der Vorgängerschule(n) und des freiwilligen 10. Schuljahrs

Abschlussbezogene Klassen werden entsprechend der bisherigen Regelungen (z. B. Versetzung) geführt. Ein freiwilliges 10. Schuljahr bleibt solange erhalten, wie durch Klassen der Vorgängerschule(n) Bedarf besteht.

III. DIE ORGANISATION DER REALSCHULE PLUS IN DER ORIENTIERUNGSSTUFE

1. Aufnahme in die Eingangsklasse der Orientierungsstufe

Voraussetzung für die Aufnahme in die Eingangsklasse der Orientierungsstufe ist der erfolgreiche Abschluss der Grundschule. Auf der Grundlage der Empfehlung der Grundschule entscheiden die Eltern, welche Schulart ihr Kind besuchen soll.

An der Realschule plus finden die Anmeldungen in der Zeit vom 15. Februar bis zum Ende des Monats Februar statt. Die Schulen dürfen bei der Anmeldung nicht die Vorlage der Empfehlung der Grundschule verlangen. Bei der Klassenbildung in der Klassenstufe 5 soll auf der Grundlage des Halbjahreszeugnisses der Grundschule auf eine möglichst ausgewogene Leistungsverteilung geachtet werden.

2. Stundentafel in der Orientierungsstufe

Mit dem Start der Schulstrukturreform wurden die Stundentafeln in der Orientierungsstufe in allen künftigen Schularten einander angeglichen (siehe Abbildung rechts). So kann die Entscheidung über den zukünftigen Bildungsgang länger offen gehalten werden.

Fächer/Bereiche	5 bis 6
Pflichtbereich	
Religion/Ethik	4
Deutsch	9
1. Fremdsprache	9
Mathematik	8
Gesellschaftswissenschaftl. Bereich Erdkunde Geschichte Sozialkunde alternativ: Gesellschaftslehre	3
Naturwissenschaftlicher Bereich Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik	7
Künstlerischer Bereich Bildende Kunst	8
Sport	6
Klassenstunde	2
Wahlpflichtbereich	
Pflichtangebote (Technik und Naturwissenschaft, Hauswirtschaft und Sozialwesen, Wirtschaft und Verwaltung, 2. Fremdsprache)	4
Profilstunden	0
Summe	60
Wahlfreier Bereich	
Wahlfächer, z. B.	Im Rahmen der personellen Möglichkeiten gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation
Chor/Orchester	
Sport	
Naturwissenschaftl. Bereich	
Gesellschaftswissenschaftl. Bereich	
Künstlerischer Bereich	
Arbeitsgemeinschaften	
Förderunterricht	

3. Arbeit in der Orientierungsstufe

In der Realschule plus stehen grundsätzlich, und insbesondere in der Orientierungsstufe, das längere gemeinsame Lernen und die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt. Hierzu ist in der Schulordnung festgelegt, dass bei der Klassenbildung in der Klassenstufe fünf auf der Grundlage des Halbjahreszeugnisses der Grundschule auf eine möglichst ausgewogene Leistungsverteilung geachtet wird.

Die Orientierungsstufe ist eine pädagogische Einheit. Sie hat das Ziel, in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die geeignete Schullaufbahn zu sichern. Somit sollen die Schullaufbahn bzw. der erreichbare Schulabschluss möglichst lange offen gehalten werden. Dabei wird die Durchlässigkeit zum Gymnasium durch die gleiche Stundentafel gestärkt. Zwischen den Klassenstufen fünf und sechs findet keine Versetzung statt.

Im Unterricht muss es Ziel sein, das individualisierende Lehren in heterogenen Gruppen zu fördern. Um dies zu unterstützen gilt in der Orientierungsstufe die abgesenkte Klassenmesszahl von 25. Die Zuweisung von Lehrkräften ist so ausgelegt, dass Schulen die individuelle Förderung durch gezielte organisatorische Maßnahmen (z. B. Doppelbesetzungen in einzelnen Stunden) unterstützen können. Da in der Orientierungsstufe der Unterricht grundsätzlich im Klassenverband erteilt wird, können diese Maßnahmen nur mittels der inneren Differenzierung erfolgen. Lediglich im Wahlpflichtbereich erfolgt ab der Klassenstufe 6 eine Neigungsdifferenzierung. Eine äußere Leistungsdifferenzierung ist in der Orientierungsstufe ausgeschlossen.

4. Wahlpflichtangebot in der Klassenstufe 6

Mit dem Schuljahr 2009/10 starten die ersten Realschulen plus in Rheinland-Pfalz und leiten damit die Schulstruktureform ein. Herzstück dieser neuen Schulart wird das Wahlpflichtfach sein, welches gegenüber den Angeboten der bisherigen Vorgängerschulen eine Neuausrichtung erfährt.

Abbildung zu 4: Die neue Wahlpflichtfachstruktur im Überblick



Der Wahlpflichtbereich wird an allen Realschulen plus mit insgesamt 18 Jahreswochenstunden in den Klassen 6 – 10 angeboten. Die Fächer Wirtschaft und Verwaltung, Hauswirtschaft und Sozialwesen, Technik und Naturwissenschaft werden ab der Klassenstufe 7 mindestens 2-stündig durchgängig angeboten. Die Fächer korrespondieren mit den Schwerpunkten der Fachoberschule und zielen auf ein vertieftes Fachwissen sowie die Vermittlung anschlussfähiger Basiskompetenzen in einer handlungsorientierten Lernumgebung.

Für die Fächer Wirtschaft und Verwaltung, Hauswirtschaft und Sozialwesen, Technik und Naturwissenschaft und Französisch gilt die verpflichtende Umsetzung der Unterrichtsprinzipien Ökonomische Bildung, Informatische Bildung und Berufsorientierung in den Klassenstufen 6 -10.

Damit jeder Schülerin und jedem Schüler die Möglichkeit gegeben wird, das Fach zu wählen welches auch seinen individuellen Neigungen und Interessen entspricht, soll in der Klassenstufe 6 an allen Realschulen plus eine Wahlpflichtfachorientierung angeboten

werden. Das Orientierungsangebot umfasst 4 Stunden und beinhaltet die Fächer Wirtschaft und Verwaltung, Hauswirtschaft und Sozialwesen und Technik und Naturwissenschaft in exemplarischen Unterrichtsbeispielen. Es hat bei Versetzungsentscheidungen Ausgleichsrelevanz auch für die Fächer Deutsch, Mathematik und Pflichtfremdsprache. Darüber hinaus ist es den Schulen freigestellt einen weiteren Schwerpunkt in die Orientierung mit aufzunehmen.

Ziele des Orientierungsangebotes:

- Allen Schülerinnen und Schülern soll ein exemplarischer Einblick in die Schwerpunktsetzungen, Arbeitsweisen und fachlichen Inhalte der Fächer Wirtschaft und Verwaltung, Hauswirtschaft und Sozialwesen und Technik und Naturwissenschaft vermittelt werden.
- Anhand ausgewählter Projekte sollen Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage ihrer Interessen, Neigungen und Stärken fundiert eine Entscheidung für eines der drei Fächer treffen zu können (ggf. Französisch) .
- In allen Fächern – auch Französisch – werden bereits Kompetenzen in Ökonomischer Bildung, Informatischer Bildung und Berufsorientierung angelegt und mit den Fachinhalten vermittelt.
- Die Lernentwicklung sowie Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler werden in einem Portfolio oder einer vergleichbaren Mappe für alle drei Fächer dokumentiert und dienen als eine Grundlage für die individuelle Neigungsberatung und Entscheidungsfindung am Ende der Klassenstufe 6. In die Beratung sind sinnvollerweise auch die Eltern einzubinden bzw. zu informieren.
- Ziel ist es den Schülerinnen und Schülern Kompetenzen zu vermitteln, die in der jeweiligen Fachrichtung in den Folgejahren vertieft werden.
- Fachmoderatorinnen und –moderatoren

stehen den Schulen künftig in Fragen der Konzeptionierung, der inhaltlichen Gestaltung und der Implementierung der Kompetenzstandards in die schuleigenen Arbeitspläne regional zur Verfügung. Sie haben auch den Auftrag Schulen und damit Fachkolleginnen und Kollegen in regionalen Netzwerken oder Kooperationen zusammenzuführen.

Notengebung:

Für jedes in der Orientierung angebotene Fach wird eine Note erteilt, die durch geeignete Leistungsnachweise belegt wird. Diese Noten dienen vorrangig der individuellen Beratung der Einzelschülerin bzw. des Einzelschülers mit Blick auf die Fachwahl in den Klassen 7 -10. Sie erscheinen nicht als Zeugnisnote. Im Zeugnis wird nur eine Note für das Orientierungsangebot erteilt, die aus den Noten für die einzelnen Fächer nach den Grundsätzen für die Gesamtnotenbildung gem. § 61 Abs. 2 ÜSchO gebildet wird.

Unterstützungsangebote:

Erste Unterrichtsbeispiele für die Klassenstufe 6 stehen auf den Seiten der Hauptschule: <http://hauptschule.bildung-rp.de/wahlpflicht-faecher/download-bereich-wahlpflichtfaecher.html> und der Realschule: <http://realschule.bildung-rp.de/realschule-plus/wahlpflichtbereich.html> zum Download bereit.

Ab März 2010 stehen 20 Fachmoderatorinnen und – moderatoren für erste Schulberatungen zur Verfügung. Informationen auch zu weiteren Fort- und Weiterbildungsangeboten des IFB erteilt Frau Mosbach

(Tel.: 06232-659-214, E-Mail: mosbach@ifb.bildung-rp.de) oder erhalten Sie über: <http://ifb.bildung-rp.de/schularten/realschule-plus/veranstaltungen.html>.

Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen bieten zudem der Arbeitskreis SchuleWirtschaft, die Verbände sowie einzelne Schulbuchverlage an.

Beispiele zur Organisation des Orientierungsangebots:

Modell 1: Je zwei Fächer oder Schwerpunkte werden in einem Schulhalbjahr 2-stündig unterrichtet.

Stunde	1. Halbjahr	2. Halbjahr
2	Wirtschaft und Verwaltung	Hauswirtschaft und Sozialwesen
2	Technik und Naturwissenschaft	Französisch oder IB

Modell 2: Drei Wahlpflichtfächer werden epochal je 4-stündig angeboten.

Stunde	1. Drittel	2. Drittel	3. Drittel
4	Wirtschaft und Verwaltung	Hauswirtschaft und Sozialwesen	Technik und Naturwissenschaft

Modell 3: Vier Fächer oder Schwerpunkte werden über beide Schulhalbjahre 1-stündig unterrichtet.

Stunde	1. Halbjahr	2. Halbjahr
1	Wirtschaft und Verwaltung	
1	Hauswirtschaft und Sozialwesen	
1	Technik und Naturwissenschaft	
1	Französisch oder IB	

Orientierungsangebot im Überblick

- wird in der Klassenstufe 6 an allen Realschulen plus 4-stündig angeboten,
- zeigt exemplarisch die Arbeitsweise in den Fächern Wirtschaft und Verwaltung, Hauswirtschaft und Sozialwesen und Technik und Naturwissenschaft,
- dient der individuellen Neigungsfindung, einer ersten fachlichen Qualifikation und Entscheidungshilfe für ein Wahlpflichtfach,
- vermittelt erste Basiskompetenzen in den Bereichen ÖB, IB, BO,
- wird mit einer Note bewertet und kann als Ausgleich für die Fächer Deutsch, Mathematik und Pflichtfremdsprache dienen,
- wird mit einer Note bewertet und kann als Ausgleich für die Fächer Deutsch, Mathematik und Pflichtfremdsprache dienen,
- die Lernentwicklung wird in einem Schüler-Portfolio oder einer vergleichbaren Mappe dokumentiert.

5. Erste Einstufung am Ende der Orientierungsstufe

Mit Beginn der Klassenstufe 7 beginnt in Realschulen plus die äußere Leistungs differenzierung in Form einer Fachleistungsdifferenzierung in Kursen (Integrative Realschule) oder in Form von abschlussbezogenen

Klassen (Kooperative Realschule). In beiden Schulformen findet nach der Klassenstufe 6 eine Versetzung statt (§ 20 Abs. 3 ÜSchO). Die Versetzungsentscheidung richtet sich nach § 65 Abs. 2 und 3 ÜSchO (siehe Nr. IV.3.1).

Für alle versetzten Schülerinnen und Schüler ist auf der Grundlage des Jahreszeugnisses der Klassenstufe 6 durch die Klassenkonferenz eine Entscheidung über die Einstufung zu treffen, wobei nur die Lehrkräfte stimm berechtigt sind, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten. Nach einer pädagogischen Beurteilung von Leistungsentwicklung und Lernverhalten der Schülerin oder des Schülers muss die Einstufung gerechtfertigt sein, dabei müssen folgende Mindestvoraussetzungen vorliegen:

Bei einer Einstufung in eine abschlussbezogene Klasse des Bildungsganges zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I einer Kooperativen Realschule muss der Notendurchschnitt in den Fächern Mathematik, erste Fremdsprache und Deutsch und in den übrigen Fächern jeweils mindestens „befriedigend“ sein.

Bei einer Einstufung in einen Kurs der oberen Leistungsebene einer Integrativen Realschule müssen mindestens „befriedigende“ Leistungen in diesem Fach vorliegen.

Die Eltern müssen über die vorgesehene Einstufung schriftlich unterrichtet werden. Die Unterrichtung erfolgt nicht auf dem Jahreszeugnis der Klassenstufe 6, sondern durch gesondertes Schreiben. Widersprechen die Eltern der vorgesehenen Einstufung, ist ihr Wunsch zu berücksichtigen. Die Klassenkonferenz entscheidet nach einer Beobachtungszeit von mindestens sechs Wochen, späte-

stens aber nach dem ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 7 endgültig über die Einstufung. Diese Entscheidung muss den Eltern ebenfalls schriftlich mitgeteilt werden.

6. Zeugnisse und Empfehlungen

In der Orientierungsstufe wird nach jedem Schulhalbjahr ein Zeugnis erteilt. Das Jahreszeugnis der Klassenstufe 6 enthält eine Versetzungsentscheidung (siehe oben Nr. 5) und wird mindestens 14 Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien ausgegeben. Die Form der Zeugnisse ergibt sich aus der Anlage.

Die Orientierungsstufe dient der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung, um eine Entscheidung über die weitere Schullaufbahn treffen zu können. Ggf. erweist sich in der Orientierungsstufe der Realschule plus, dass ein Schullaufbahnwechsel auf ein Gymnasium angezeigt ist. Voraussetzung für einen solchen Schullaufbahnwechsel ist eine Empfehlung der Klassenkonferenz.

Die Empfehlung ist an folgende Voraussetzungen gebunden: Nach Besuch der Klassenstufe 5 ist eine Empfehlung zum Besuch des Gymnasiums nur ausnahmsweise möglich, wenn die angemessene Förderung der Schülerin oder des Schülers in der bisherigen Klasse aufgrund des Lernverhaltens und der bisher gezeigten Leistungen im Einzelfall nicht gewährleistet ist. Die Eltern sind über den Schullaufbahnwechsel zu beraten. Die Entscheidung der Klassenkonferenz ist den Eltern schriftlich mitzuteilen; der Schullaufbahnempfehlung muss nicht gefolgt werden.

Nach Besuch der Klassenstufe 6 kann eine Empfehlung zum Besuch des Gymnasiums erfolgen, wenn Lernverhalten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in der Orientierungsstufe dies rechtfertigen. Der Durchschnitt der Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache im Jahreszeugnis sowie der Durchschnitt der Leistungen in den übrigen Fächern muss mindestens 2,5 betragen. Die Schullaufbahnempfehlung wird den Eltern mindestens 14 Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien schriftlich mitgeteilt, so dass eine Anmeldung am gewählten Gymnasium und eine Information der bisher besuchten Realschule plus hierüber erfolgen kann. Aufnehmende wie abgebende Schule bieten den Eltern eine Beratung an.

Wurde am Ende der Klassenstufe 6 keine Empfehlung zum Besuch eines Gymnasiums erteilt und wünschen die Eltern dennoch den Besuch eines Gymnasiums, findet am 5. und 6. Unterrichtstag vor den Sommerferien eine Prüfung am Gymnasium statt. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch (90 Minuten) und in den Fächern erste Fremdsprache und Mathematik (je 45 Minuten) und, sofern dies zur Sicherung der Entscheidung erforderlich ist, aus einer mündlichen Prüfung in diesen Fächern (jeweils in der Regel nicht mehr als 10 Minuten). Die Prüfung ist bestanden, wenn der Gesamtdurchschnitt der Noten der drei Prüfungsfächer mindestens 2,5 beträgt.

7. Schulartübergreifende Orientierungsstufe

Im Schulstruktureinführungsgesetz ist festgelegt, dass schulartübergreifende Orientierungsstufen zwischen Gymnasien und Realschulen, an deren Standort eine Realschule plus errichtet wird, als schulartübergreifende Orientierungsstufe zwischen Gymnasium und Realschule plus bestehen bleiben (§ 11).

Um dieses zu unterstützen, gelten eine Reihe von Vorteilen der Realschule plus auch für schulartübergreifende Orientierungsstufen zwischen Realschule plus und Gymnasium: Für alle Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe gilt die abgesenkte Klassenmesszahl von 25, die Zuweisung von Lehrkräften bemisst sich nach der Formel für die Realschule plus. Demnach erhält die schulartübergreifende Orientierungsstufe für jede zu bildende Klasse 22 Lehrerwochenstunden und pro Schülerin/Schüler weitere 0,6 Lehrerwochenstunden.

Im Anschluss an die schulartübergreifende Orientierungsstufe setzen die Schülerinnen und Schüler ihre Schullaufbahn entweder auf dem Gymnasium oder auf der Realschule plus fort. Diese Schullaufbahnentscheidung ist im § 22 der ÜSchO geregelt. Dabei erhalten alle Schülerinnen und Schüler eine Empfehlung der Klassenkonferenz. Möchten versetzte Schülerinnen und Schüler ohne entsprechende Empfehlung das Gymnasium besuchen, können Sie entweder eine Prüfung ablegen oder die gewünschte Schulart probeweise besuchen. Im letzten Fall entscheidet die Klassenkonferenz nach einer Beobachtung von mindestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn und spätestens nach

einem Schulhalbjahr endgültig über den Verbleib in der Schulart.

Folgende Besonderheiten sind bei schulartübergreifenden Orientierungsstufen zu berücksichtigen:

7.1 Wahlpflichtbereich in der Realschule plus

Der Wahlpflichtfachbereich startet in der Realschule plus im sechsten Schuljahr (siehe Punkt III, 4).

Schülerinnen und Schüler, die nach der Orientierungsstufe ihren Schulbesuch auf dem Gymnasium fortsetzen möchten, sollten nach Möglichkeit in der sechsten Jahrgangsstufe die zweite Fremdsprache wählen.

7.2 Zweite Fremdsprache

Der Start der zweiten Fremdsprache bereits im sechsten Schuljahr bietet eine gute Orientierungsmöglichkeit für die Kinder. Die Schule kann mit den Leistungen in der zweiten Fremdsprache auf einer sicheren Basis die Empfehlung für die weitere Schullaufbahn aussprechen.

Eine Anpassung der Fremdsprachenlehrpläne auch hinsichtlich der verbindlichen Einbeziehung der Unterrichtsprinzipien Berufsorientierung, ökonomische Bildung und informatorische Bildung ist beabsichtigt. Eine fachdidaktische Kommission beschäftigt sich bereits mit der Einarbeitung der Inhalte in das bestehende Curriculum. Erste Arbeitsergebnisse können zum Schuljahresbeginn 2010/11 genutzt werden.

7.3 Sonderfall: Französisch als erste Fremdsprache

Schülerinnen und Schüler, die Französisch als erste Fremdsprache wählen und nach der Orientierungsstufe die Realschule plus besuchen, müssen bis zum Ende ihrer Schullaufbahn zwei Fremdsprachen beibehalten: Französisch als erste und Englisch als zweite Fremdsprache. Hier ist im Vorfeld eine eingehende Beratung durch die Schulen besonders wichtig.

7.4 Pädagogische Leiterin oder pädagogischer Leiter der schulartübergreifenden Orientierungsstufe

Der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin der schulartübergreifenden Orientierungsstufe von Realschule plus und Gymnasium ist der Schule zugeordnet, welche die Federführung für die schulartübergreifende Orientierungsstufe hat. Für diese Aufgabe werden vier bis sechs Anrechnungstunden bereitgestellt.

Unabhängig davon gibt es die Funktionsstelle der pädagogischen Koordinatorin oder des pädagogischen Koordinators in der Realschule plus.

7.5 Zuständigkeiten für die schulartübergreifende Orientierungsstufe

Wie bisher bleiben grundsätzlich die Gesamtkonferenz sowie die beiden Jahrgangskonferenzen der Schule, an der die schulartübergreifende Orientierungsstufe geführt wird, für deren Belange die Entscheidungsgremien. Gleiches gilt auch für die Elternvertretung.

7.6 Richtlinien für die Einrichtung und Organisation von schulartübergreifenden Orientierungsstufen

Das Rundschreiben aus dem Jahr 1977 ist entsprechend anzuwenden (Amtsblatt, S. 196).

7.7 Kooperative Gesamtschulen

Im 3. Abschnitt des neuen Schulgesetzes ist die Zusammenarbeit zwischen Realschulen plus mit Gymnasien und Grundschulen geregelt. In der Kooperativen Gesamtschule (§ 16) arbeiten die Realschule plus und das Gymnasium als jeweils eigenständige Schularten zusammen. Der organisatorische Verbund hat folgende Schwerpunkte:

- Die Orientierungsstufe ist schulartübergreifend eingerichtet.
- Ab Klassenstufe 7 liegt der Schwerpunkt der Zusammenarbeit im Bereich gemeinsamer Angebote wie Arbeitsgemeinschaften, Fördermaßnahmen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen.
- Eine Schulleiterin oder ein Schulleiter koordiniert in der Regel im zeitlichen Wechsel die schulartübergreifenden Aufgaben. Alternativ kann aber auch eine gemeinsame Schulleiterin oder ein gemeinsamer Schulleiter bestellt werden.

IV. DIE ORGANISATION DER REALSCHULE PLUS IN DEN KLASSENSTUFEN 7-10

1. Stundentafel

Im Zuge der Schulstrukturreform wurde eine neue Verwaltungsvorschrift „Stundentafel für die Realschule plus“ konzipiert, die am 01.08.2009 in Kraft getreten ist. Bei der Stundentafel der Realschule plus handelt es sich um eine Kontingentstundentafel, die die Selbstständigkeit der Schulen fördert.

Die Schulen haben die Möglichkeit, in einem vorgegebenen Rahmen zu entscheiden über

- die Verteilung der Stunden eines Faches über die Jahrgangsstufen hinweg und
- eine Schwerpunktsetzung bzw. Profilierung in den Bildungsgängen.

Damit erweitern sich die pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten einer Schule, die damit auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler besser eingehen kann. Die auch in der bisherigen Verwaltungsvorschrift bestehenden flexiblen Optionen im Sinne des „Erweiterten Freiraums“, z. B. zur Durchführung von Projekten, bleiben erhalten.

Eine Musterstundentafel für die Realschule plus gibt es nicht. Mögliche Umsetzungsbeispiele für eine Stundentafel, die einer Orien-

tierung dienen können, liegen vor.

Verbindlich sind weder diese noch andere Beispiele, sondern lediglich der in der Kontingentstundentafel vorgegebene Rahmen.

Die Kontingente in der Stundentafel ergeben sich aus den Ansätzen der Vorgängerschularten Hauptschule, Realschule, Regionale Schule und Duale Oberschule. Es wurden in den einzelnen Fächern jeweils die unteren bzw. oberen Ansätze der Vorgängerschularten als mögliche Stundenansätze zugewiesen. So müssen beispielsweise im Fach Mathematik mindestens 24 Stunden unterrichtet werden. Von der Kontingentierung sind die naturwissenschaftlichen Fächer, die Fächer Religion und Sport sowie der Wahlpflichtbereich ausgenommen. Neben der Kontingentstundentafel sind auch die geltenden Lehrpläne für die einzelnen Fächer und Fachbereiche verbindlich. Die schuleigenen Stundentafeln müssen so ausgestaltet werden, dass die Inhalte der Lehrpläne umgesetzt werden können. Damit ist sichergestellt, dass alle Fächer in ausreichendem Umfang unterrichtet werden. Darüber hinaus ergibt sich eine Verpflichtung der Realschulen plus, alle vorgesehenen Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer zu unterrichten, aus § 64 Abs. 2 Satz 3 und aus der Anlage der Übergreifenden Schulordnung.

Die Schulen können Profile oder Schwerpunkte in einem Umfang von maximal fünf Stunden bilden. Ein „überproportionales“ Angebot ist durch Festsetzung eines maximalen und minimalen Stundenansatzes sowie aufgrund der genannten Vorgaben nicht möglich.

Ein Schulwechsel wird durch die Anpassung der Stundentafel von Realschule plus und Gymnasium in der Orientierungsstufe vereinfacht.

2. Wahlpflichtangebot in den Klassenstufen 7-10

Nach der 6. Klasse sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich für eines der drei Fächer TuN, HuS und WuV zu entscheiden. Das Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache, in der Regel Französisch, kann durchgehend belegt werden. Berufsorientierung, ökonomische Bildung und informatische Bildung sind auch in den Klassenstufen 7-10 Unterrichtsprinzipien.

Als Hilfe für die konkrete Umsetzung und die Formulierung schuleigener Arbeitspläne stehen den Schulen die Kompetenzraster für die Fächer TuN, HuS und WuV zur Verfügung. Wei-

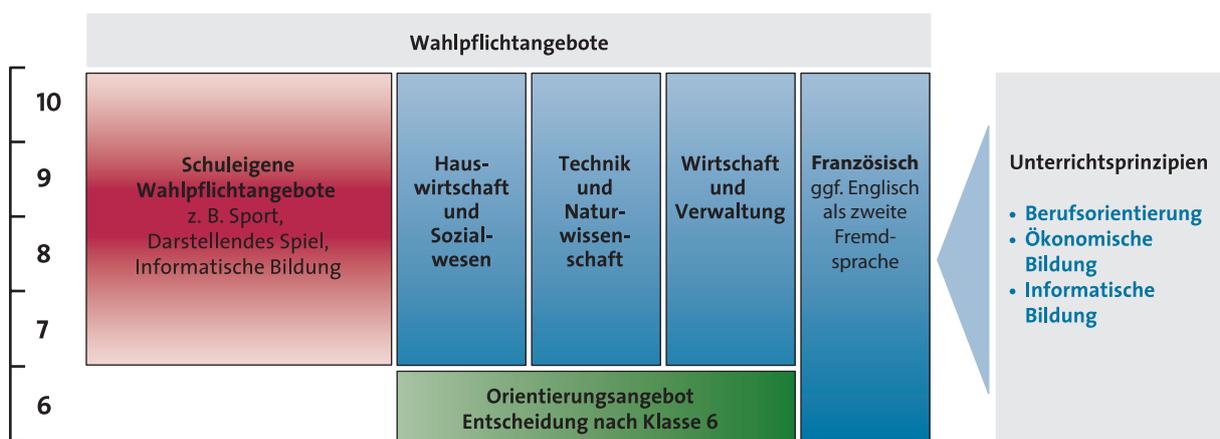
tere Informationen hierzu finden Sie unter:

<http://www.realschuleplus.rlp.de/realschule-plus/neue-faecher/>

Für die Unterstützung der Schulen und Lehrkräfte sind Maßnahmen vorgesehen (siehe Punkt III. 4).

3. Leistungsbeurteilung und Übergänge in der Realschule plus

Die rheinland-pfälzische Schulstrukturreform setzt auf ein zweigliedriges Schulsystem in der Sekundarstufe I, in dem alle Schularten gleichwertig sind, alle Aufstiegsorientierung vermitteln und die somit jede Schülerin und jeden Schüler zu dem seinen Neigungen, Talenten und Leistungen adäquaten Schulabschluss und Berufseinstieg führt. Für die Realschule plus als Schule mit zwei Abschlüssen und zahlreichen Anschlussoptionen von der Berufsausbildung im dualen System bis zur Studienberechtigung trifft dies im besonderen Maße zu, und zwar sowohl für die Realschule plus in kooperativer Form als auch für die Realschule plus in integrativer Form. Die beiden Schulformen unterscheiden sich nur im Weg, wie sie ihre Schülerinnen und Schüler bestmöglich fördern, Aufstiegsori-



entierung organisieren und Durchlässigkeit gewährleisten. Die Realschule plus stellt eine attraktive Alternative für Eltern bei der Wahl der weiterführenden Schule nach der Grundschule, dar..

3.1 Versetzung

In allen Realschulen plus findet nach Klassenstufe 6 (siehe Nr. III. 5) und nach Klassenstufe 9 (Übergang in die Klassenstufe 10 als abschlussbezogene Klasse des Bildungsgangs zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I) eine Versetzung statt.

In den übrigen Klassenstufen gelten je nach Art der äußeren Fachleistungsdifferenzierung unterschiedliche Regelungen:

In abschlussbezogenen Klassen des Bildungsgangs zur Erlangung der Berufsreife erfolgt eine Versetzung. Schülerinnen und Schüler werden nicht versetzt, wenn die Noten in mehr als drei Fächern unter „ausreichend“ liegen. Bei zwei oder drei Fächern mit Noten unter „ausreichend“ wird nur versetzt, wenn eine dieser Noten ausgeglichen werden kann. Sind zwei dieser Fächer Deutsch und Mathematik, muss eines dieser Fächer ausgeglichen werden; es kann nur durch die erste Fremdsprache oder das Wahlpflichtfach ausgeglichen werden. Es gelten die üblichen Ausgleichsregelungen: Die Note „ungenügend“ kann durch „sehr gut“ oder zweimal „gut“, die Note „mangelhaft“ durch mindestens „gut“ oder zweimal „befriedigend“ ausgeglichen werden.

In den abschlussbezogenen Klassen zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I wird versetzt, wer in keinem Fach

eine Note unter „ausreichend“ oder nur in einem Fach die Note „mangelhaft“ hat. Darüber hinaus ist zu versetzen, wenn alle unter „ausreichend“ liegenden Noten ausgeglichen werden können. Es gelten die üblichen Ausgleichsregelungen (s. o.), wobei unter „ausreichend“ liegende Noten in Deutsch, in der Pflichtfremdsprache und in Mathematik nur durch Noten in einem anderen dieser Fächer oder durch die Note im Wahlpflichtfach ausgeglichen werden können. Bei vier Fächern unter „ausreichend“ oder bei drei Fächern unter „ausreichend“, wenn in diesem Falle mehr als ein Fach zur Fächergruppe Deutsch, Pflichtfremdsprache und Mathematik gehört, ist kein Ausgleich möglich. Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler werden in der Regel in eine abschlussbezogene Klasse des Bildungsgangs zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife umgestuft und besuchen diese in der nächst höheren Klassenstufe. Nur wenn es sich um vorübergehende Leistungseinschränkungen handelt und zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Lernvoraussetzungen und Lernverhalten den Leistungsanforderungen der oberen Leistungsebene entsprechen kann, ist eine Wiederholung der abschlussbezogenen Klasse zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I möglich.

In Klassenstufen mit Fachleistungsdifferenzierung im Kurssystem steigen die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines neuen Schuljahres in die nächst höhere Klassenstufe auf; eine Versetzung findet nicht statt. Ggf. erfolgen Umstufungen (vgl. unten Nr. 3.2). Eine freiwillige Wiederholung ist möglich oder kann in besonderen Fällen auf Antrag der Eltern von der Klassenkonferenz beschlossen werden. Nur beim Übergang in eine ab-

schlussbezogene Klasse des Bildungsgangs zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I (bei integrativen Realschulen also spätestens beim Übergang von Klassenstufe 9 in Klassenstufe 10) findet eine Versetzung statt. Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein:

1. Im vorangegangenen Schulhalbjahr Teilnahme an mindestens der Hälfte der Kurse der oberen Leistungsebene, darunter zwei in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik, wobei die Note „gut“ im Fach Deutsch, sofern das Fach noch nicht in die Fachleistungsdifferenzierung einbezogen ist, wie die Teilnahme an einem Kurs der oberen Leistungsebene gewertet wird.

2. Mindestens „ausreichende“ Leistungen auf der oberen oder mindestens befriedigende Leistungen auf der unteren Leistungsebene in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik. Sofern das Fach Deutsch noch nicht in die Fachleistungsdifferenzierung einbezogen ist, mindestens „befriedigende“ Leistungen in diesem Fach. Eine Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe kann durch eine Überschreitung um eine Notenstufe in einem anderen Fach der genannten Fächer ausgeglichen werden.

3. Im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen in den übrigen Fächern, wobei höchstens eine Leistung unter „ausreichend“ liegen darf; liegen die Leistungen in mehr als einem Fach unter „ausreichend“, müssen diese Fächer nach den herkömmlichen Regelungen (s. o.) ausgeglichen werden. Kurse auf der oberen Leistungsebene werden um eine Notenstufe höher gewertet.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor,

steigt die Schülerin oder der Schüler in eine abschlussbezogene Klasse des Bildungsgangs zur Erlangung der Berufsreife in der nächst höheren Klassenstufe auf.

Die Möglichkeit der Versetzung aufgrund einer Nachprüfung besteht auch an Realschulen plus. Voraussetzung ist, dass die Verbesserung in einem unter „ausreichend“ liegenden Fach (ausnahmsweise auch in zwei Fächern) um eine Notenstufe zur Versetzung führen würde und die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass die Schülerin oder der Schüler in der nächst höheren Klassenstufe voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann.

Ebenso besteht die Möglichkeit der Versetzung in besonderen Fällen (längere Krankheit, außergewöhnliche Entwicklungsstörung usw.), wenn dies nach Würdigung der Gesamtpersönlichkeit, der besonderen Lage, des Leistungsstandes und des Arbeitswillens gerechtfertigt ist und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächst höheren Klassenstufe zu erwarten ist. Wenn in der Klassenstufe 8 eine Versetzung wegen einer unter „ausreichend“ liegenden Note im Wahlpflichtfach nicht erfolgt und ein Wechsel des Wahlpflichtfachs eine Besserung des Leistungsstandes erwarten lässt, kann dennoch versetzt werden.

3.2 Umstufung

Umstufungen sind Zuweisungen zu anderen als bisher besuchten Kursen oder abschlussbezogenen Klassen ab dem Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 7; zum ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 7 erfolgt eine Einstufung (vgl. oben III. 5).

Umstufungen erfolgen nach folgenden Voraussetzungen:

Bei Fachleistungsdifferenzierung im Kurssystem erfolgt eine Umstufung in einen Kurs der oberen Leistungsebene, wenn die Schülerin oder der Schüler erhöhten Anforderungen gewachsen erscheint. Eine Umstufung in einen Kurs der unteren Leistungsebene erfolgt, wenn ein erfolgreiches Mitarbeiten der Schülerin oder des Schülers im Kurs der oberen Leistungsebene nicht mehr gewährleistet ist. Umstufungen finden in der Regel zum Ende eines Schulhalbjahres statt.

Bei abschlussbezogenen Klassen kann eine Umstufung in eine Klasse der oberen Leistungsebene erfolgen, wenn der Notendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik, Wahlpflichtfach und erste Fremdsprache mindestens 2,5, der Notendurchschnitt der übrigen Fächer mindestens 3,0 beträgt und Lernverhalten und Entwicklung der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. Eine Umstufung in eine abschlussbezogene Klasse der unteren Leistungsebene erfolgt, wenn die Versetzungsbedingungen nicht erfüllt sind (vgl. Nr. IV. 3.1).

Die Einstufung in abschlussbezogene Klassen nach vorheriger Fachleistungsdifferenzierung im Kurssystem erfolgt im Wege einer Versetzung (siehe oben Nr. IV. 3.1).

Die Entscheidung über die Umstufung trifft die Klassenkonferenz bei Stimmberechtigung der Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten. Die Eltern sind schriftlich zu informieren. Sie haben kein Widerspruchsrecht.

3.3 Durchlässigkeit

Die Durchlässigkeit innerhalb der Realschule plus wird durch die Umstufungsmöglichkeiten (siehe Nr. IV. 3.2) sichergestellt. Darüber hinaus besteht in der Realschule plus auch noch nach dem Besuch der Klassenstufen 7, 8 oder 9 die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler auf ein Gymnasium wechseln. Hierfür muss nach einem Gespräch mit den Eltern die Klassenkonferenz eine Empfehlung erteilen. Die Eltern treffen die Entscheidung über den Wechsel auf das Gymnasium.

3.4 Zeugnisse

Zeugnismuster finden Sie in der Anlage dieses Kompendiums.

4. Abschlüsse der Realschule plus

4.1 Voraussetzungen für den Abschluss der Berufsreife

Der Abschluss der Berufsreife wird verliehen, wenn nach Besuch der Klassenstufe 9 die Versetzungsbedingungen für abschlussbezogene Klassen des Bildungsgangs zur Erlangung der Berufsreife (vgl. Nr. IV. 3.1) vorliegen. Findet in der Klassenstufe 9 Fachleistungsdifferenzierung im Kurssystem statt, werden die Noten der Kurse der unteren Leistungsebene unverändert in das Abschlusszeugnis übernommen; für den Ausgleich werden die auf der oberen Leistungsebene erzielten Noten um eine Notenstufe besser gewertet.

4.2 Voraussetzungen für den Übergang in die 10. Klasse

Der Übergang von der Klassenstufe 9 in Klassenstufe 10 erfolgt aufgrund einer Versetzung (vgl. Nr. IV. 4.1).

4.3 Voraussetzungen für den qualifizierten Sekundarabschluss I

Der qualifizierte Sekundarabschluss I wird verliehen, wenn nach Besuch der Klassenstufe 10 die Versetzungsbedingungen für abschlussbezogene Klassen des Bildungsgangs zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I (vgl. Nr. IV. 3.1.) vorliegen.

4.4 Voraussetzungen für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe

Für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe ist der qualifizierte Sekundarabschluss I (vgl. Nr. IV. 4.3.) und eine Berechtigung erforderlich. Die Berechtigung wird erteilt, wenn im Abschlusszeugnis der Klassenstufe 10 in allen Fächern mindestens die Note „befriedigend“ vorliegt. „Ausreichende“ Leistungen in einem oder zwei Fächern können durch mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden, wobei in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache nur einmal die Note „ausreichend“ vorliegen darf. Wenn ein Ausgleich nicht möglich ist, können nicht „befriedigende“ Leistungen in den musischen Fächern und in Sport unberücksichtigt bleiben (§ 30 Abs. 2 ÜSchO).

Schülerinnen und Schüler, die keine Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe erhalten haben, können am Gymnasium eine Prüfung ablegen. Diese findet

innerhalb der letzten fünf Unterrichtstage vor den Sommerferien statt und gliedert sich in eine schriftliche Prüfung in Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache (jeweils 90 Minuten) und in eine mündliche Prüfung in einem naturwissenschaftlichen Fach oder in Sozialkunde, ggf. zur Sicherung der Entscheidung über das Prüfungsergebnis auch in den schriftlich geprüften Fächern (jeweils in der Regel nicht länger als 20 Minuten). Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Note „befriedigend“ erreicht wird; „ausreichende“ Leistungen in bis zu zwei Fächern können durch mindestens „gute“ Leistungen ausgeglichen werden.

4.5 Voraussetzungen für den Übergang in berufliche Wahlschulbildungsgänge

Nach § 52 des Schulgesetzes kann die Zulassung für bestimmte Formen der berufsbildenden Schulen beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

- Aufnahmevoraussetzung für die Höhere Berufsfachschule ist der qualifizierte Sekundarabschluss I. An der Höheren Berufsfachschule „Hotelmanagement“ ist die Fachhochschulreife Voraussetzung für die Aufnahme.
- Als Aufnahmevoraussetzung an einer Dualen Berufsoberschule gelten ein qualifizierter Sekundarabschluss I, eine mindestens zweijährige landes- und bundesrechtlich geregelte Berufsausbildung oder Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Dienstes oder Abschluss einer

mindestens zweijährigen Fachschule sowie der Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand.

- An einer Berufsoberschule I kann nur aufgenommen werden, wer über einen qualifizierten Sekundarabschluss I verfügt. Darüber hinaus muss in der Regel eine der Fachrichtung entsprechende mindestens zweijährige Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberuf oder Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder eine der jeweiligen Fachrichtung entsprechende mindestens fünfjährige Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Der Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, ist ebenso Aufnahmevoraussetzung.

- Eingangsvoraussetzung für die Berufsoberschule II für Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule ist nach § 11 Abs. 4 des Schulgesetzes der erfolgreiche Abschluss der Fachoberschule. Die besuchte Fachrichtung der Fachoberschule muss in der Regel der jeweiligen Fachrichtung der Berufsoberschule II entsprechen. Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen sind: Fachhochschulreife, eine mindestens zweijährige landes- oder bundesrechtlich geregelte Berufsausbildung oder eine Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder eine der jeweiligen Fachrichtung entsprechende mindestens fünfjährige Berufstätigkeit oder Abschluss der Fachoberschule. Soweit

während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, ist ein Abschluss der Berufsschule notwendig.

- Aufnahmevoraussetzung an einem beruflichen Gymnasium ist der qualifizierte Sekundarabschluss I.
 - Darüber hinaus muss ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 vorliegen, wobei keines der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik schlechter als „ausreichend“ sein darf oder
 - ein Versetzungszeugnis nach der Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums oder
 - die Berechtigung nach § 15 der Landesverordnung über die Integrierte Gesamtschule

V. BESONDERE PÄDAGOGISCHE BAUSTEINE DER REALSCHULE PLUS

1. Individuelle Förderung

Die bestmögliche Förderung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers ist als originäre Aufgabe der Schule bereits im Schulgesetz verankert. Unabhängig davon gelten für die Realschule plus zwei weitere Ziele individueller Förderung:

- Verringerung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss
- Steigerung des Anteils an erfolgreichen und höherwertigen Schulabschlüssen ohne Qualitätsverlust

Die neue Schulstruktur unterstützt die individuelle Förderung durch

- den spezifisch pädagogischen Auftrag der schulartübergreifenden Orientierungsstufe
- die abgesenkte Klassenmesszahl 25 in der Orientierungsstufe
- eine verbesserte Stundenzuweisung im Vergleich zu den früheren Realschulen
- die Möglichkeit einer Leistungsdifferenzierung in bestimmten Fächern ab der 7. Klassenstufe bzw. die Bildung von ab-

schlussbezogenen Klassen

- die individuelle Schwerpunktbildung im Wahlpflichtbereich
- den weiteren Ausbau von Ganztagsschulangeboten

Das Projekt „Keine(r) ohne Abschluss“ und die Aufstiegsorientierung durch die Einführung einer Fachoberschule in unmittelbarem Anschluss an den qualifizierten Sekundarabschluss I und im Verbund mit der Realschule plus sind ebenfalls Elemente individueller Förderung.

2. Berufsorientierende Maßnahmen

Berufsorientierung ist ein Unterrichtsprinzip insbesondere im Wahlpflichtbereich der Realschule plus, beginnend mit der Klassenstufe sechs bis zur Klassenstufe zehn. In der Realschule plus findet Berufsorientierung neben dem Wahlpflichtbereich bei folgenden Projekten und Maßnahmen Berücksichtigung:

- Berufswahlportfolio als Dokumentation der erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen
- Blockpraktikum in Betrieben

- zusätzliche freiwillige Praktika
- Betriebserkundungen
- Kontakte zu den Berufsberatungseinrichtungen der Arbeitsagenturen
- Praxistag mit Modulen der Berufsorientierung wie Berufsorientierungscamp, Assessment-Center, Bewerbungstraining sowie das Knüpfen von Netzwerken mit außerschulischen Partnern (zur Vor- und Nachbereitung wurden bisher 73 Verträge mit 66 außerschulischen Partnern abgeschlossen. Den Schulen stehen pro Klasse 2.300 € und 500 € für Sachkosten zur Verfügung)
- Berufseinstiegsbegleitung

3. Projekt Erweiterte Selbständigkeit (PES)

Alle Realschulen plus nehmen an dem Projekt Erweiterte Selbständigkeit (PES) teil. Ziel des Projektes ist es, den Schulen einen Rahmen zu geben, innerhalb dessen sie eigenverantwortlich ihren Vertretungsunterricht optimieren und damit Unterrichtsausfälle reduzieren können. Den Schulen steht dazu ein der Größe der Schule angepasstes Budget (Anzahl der Vollzeitlehrerwochenstunden) zur Verfügung, welches zur Verpflichtung von Lehrkräften oder pädagogischen Hilfskräften genutzt werden kann.

Weiterführende Informationen unter:

www.pes-bildung.rlp.de

VI. ZUSÄTZLICHE QUALIFIZIERUNGSMÖGLICHKEITEN

1. „Keine(r) ohne Abschluss“

Innerhalb der Realschule plus können Schülerinnen und Schüler, die das neunte Schuljahr ohne den Abschluss der Berufsreife beenden, in einem zehnten weiteren Schuljahr diesen Abschluss erwerben. Dieses Projekt startet an zwei Standorten, welche die Erprobungsphase am 1. August 2009 begonnen haben. Die an den beiden Standorten gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse sowie die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung werden zur Vorbereitung weiterer Standorte nützlich sein, die im Schuljahr 2010/11 starten. Die wesentlichen Elemente sind:

- Berufsorientierende und allgemeinbildende Inhalte sind eng verknüpft.
- Etwa 16 Schülerinnen und Schüler nehmen pro Standort am Projekt teil.
- Zur Abdeckung des Personalbedarfs erhält die Schule eine Pauschalzuweisung von 42 LWS für eine Projektklasse. Diese Zuweisung ermöglicht es, die Projektkonzeption in der erforderlichen Qualität umzusetzen und die Kooperation des pädagogischen Personals gerade mit Fachleuten aus Handwerk und Industrie sowie anderen außerschulischen Partnern zu intensivieren.
- Grundlagen der Arbeit sind ein von der Schule zu erarbeitendes Förderkonzept sowie individuelle Förderpläne.
- Eine Schülerin oder ein Schüler kann nur dann in das Projekt aufgenommen werden, wenn zwischen ihr bzw. ihm, den Eltern und der Schulleitung ein Vertrag über ein Regelwerk abgeschlossen wird, das für die Teilnahme an allen Veranstaltungen im Rahmen des Projekts gilt.
- Lerninhalte werden im fächerübergreifenden Unterricht und im Rahmen eines wöchentlichen Praxistags in einem Ausbildungsbetrieb vermittelt; ein höherer Praxisanteil kann vereinbart bzw. mit Rücksicht auf betriebliche Interessen auch als Blockpraktikum eingerichtet werden.
- Die didaktische, inhaltliche und organisatorische Abstimmung von schulischem und betrieblichem Bereich soll entsprechend den vier zu belegenden Lernbereichen erfolgen. Für das Fach Religion ist mit der Religionsfachkraft vor Ort ein Konzept zu entwickeln.
- Lernverhalten und Leistungen in den Projekten und im Praxistag werden benotet. Im Zeugnis ist für jeden der vier Lernbereiche und für das Fach Religion eine Note auszuweisen. Das Zeugnis wird um eine Verbalbeurteilung ergänzt.

ANHANG

1. ZEUGNISMUSTER

Die nachfolgenden Zeugnismuster sind als solche zu verstehen, d. h. sie können in Aufbau, Anordnung, Schriftart und -größe abgeändert werden, solange die nach der Übergreifenden Schulordnung vorgeschriebenen Zeugnisinhalte unberührt bleiben.

Bei der Bezeichnung der Schule muss auch die Schulform (Integrative Realschule bzw. Kooperative Realschule) genannt werden sowie ggf. der Hinweis auf eine schulartübergreifende Orientierungsstufe enthalten sein.

Um die Anzahl der Zeugnismuster zu begrenzen, liegen für die Klassenstufen 7 bis 10 unabhängig von der Form der äußeren Leistungsdifferenzierung einheitliche Zeugnismuster vor. Der in den Zeugnismustern enthaltene Hinweis auf die Form der äußeren Leistungsdifferenzierung muss durch Streichungen an die jeweilige Schule angepasst werden; folgende Alternativen sind möglich:

„Der Unterricht fand in einer abschlussbezogenen Klasse zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife statt.“

„Der Unterricht fand in einer abschlussbezogenen Klasse zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I statt.“

„Der Unterricht fand in Form der Fachleistungsdifferenzierung statt.“

Bei den Abschlusszeugnissen, mit denen der Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I bescheinigt wird, ist zusätzlich zu prüfen, ob eine Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe (gem. § 30 ÜSchO) ausgesprochen werden kann. Sofern dies nicht möglich ist, ist im zweiten Schritt zu prüfen, ob die schulischen Voraussetzungen für den Besuch eines beruflichen Gymnasiums (gem. § 4 Landesverordnung über das berufliche Gymnasium) erfüllt sind. Ab dem Schuljahr 2011/12 ist eine Erweiterung auf die Fachoberschulen an Realschulen plus vorgesehen. Deshalb gibt es Zeugnismuster, die nur für das Schuljahr 2010/11 gelten (ohne Fachoberschule an der Realschule plus) und Muster, die ab dem Schuljahr 2011/12 gelten werden.

Bei den Zeugnissen für die als abschlussbezogene Klassen der Realschule plus weitergeführten Klassen aufgehobener Haupt- und Realschulen ist zu beachten, dass nicht die in den Zeugnismustern aufgeführten Fächer der Realschule plus anzugeben sind, sondern die Fächer der für diese Klassen weiterhin geltenden bisherigen Stundentafeln.



Zeugnismuster für das Halbjahreszeugnis der fünften Klasse

(Bezeichnung der Schule)

HALBJAHRESZEUGNIS

Vor- und Familienname _____

Klasse: _____

Schuljahr: _____

Mitarbeit: _____

Verhalten: _____

Pflichtfächer:

Religion/Ehtik*¹: _____

Geschichte:*¹ _____

Deutsch: _____

Sozialkunde:*¹ _____

Erste Fremdsprache:
(Englisch/Französisch)*¹ _____

Erdkunde:*¹ _____

Gesellschaftslehre:*¹ _____

Mathematik: _____

Musik: _____

Naturwissenschaften: _____

Bildende Kunst: _____

Sport: _____

Wahlfreier Bereich:

Versäumt wurden entschuldigt _____ Tage, unentschuldigt _____ Tage.

Bemerkungen: _____

_____, den _____

Schulleiter(in)

Klassenleiter(in)

Kennnis genommen _____
Ein(e) Sorgeberechtigte(r)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend (Fächer)
sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend (Mitarbeit und Verhalten)

*¹ Unzutreffendes streichen



Zeugnismuster für das Jahreszeugnis der fünften Klasse

(Bezeichnung der Schule)

JAHRESZEUGNIS

Vor- und Familienname _____

Klasse: _____

Schuljahr: _____

Mitarbeit: _____

Verhalten: _____

Pflichtfächer:

Religion/Ehtik*¹: _____

Geschichte:*¹ _____

Deutsch: _____

Sozialkunde:*¹ _____

Erste Fremdsprache:
(Englisch/Französisch)*¹ _____

Erdkunde:*¹ _____

Gesellschaftslehre:*¹ _____

Mathematik: _____

Musik: _____

Naturwissenschaften: _____

Bildende Kunst: _____

Sport: _____

Wahlfreier Bereich:

Versäumt wurden entschuldigt _____ Tage, unentschuldigt _____ Tage.

Die Schülerin/Der Schüler*¹ steigt in die Klassenstufe 6 auf.

Bemerkungen: _____

_____, den _____

Schulleiter(in)

Klassenleiter(in)

Kennnis genommen _____
Ein(e) Sorgeberechtigte(r)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend (Fächer)
sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend (Mitarbeit und Verhalten)

*¹ Unzutreffendes streichen



Zeugnismuster für das Halbjahreszeugnis der sechsten Klasse

(Bezeichnung der Schule)

HALBJAHRESZEUGNIS

Vor- und Familienname _____

Klasse: _____

Schuljahr: _____

Mitarbeit: _____

Verhalten: _____

Pflichtfächer:

Religion/Ethik*¹: _____

Geschichte:*¹ _____

Deutsch: _____

Sozialkunde:*¹ _____

Erste Fremdsprache:
(Englisch/Französisch)*¹ _____

Erdkunde:*¹ _____

Gesellschaftslehre:*¹ _____

Mathematik: _____

Musik: _____

Naturwissenschaften: _____

Bildende Kunst: _____

Sport: _____

Wahlpflichtfach:

Wahlfreier Bereich:

_____:

Versäumt wurden entschuldigt _____ Tage, unentschuldigt _____ Tage.

Bemerkungen: _____

_____, den _____

Schulleiter(in)

Klassenleiter(in)

Kenntnis genommen _____

Ein(e) Sorgeberechtigte(r)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend (Fächer)
sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend (Mitarbeit und Verhalten)

*¹ Unzutreffendes streichen



Zeugnismuster für das Jahreszeugnis der sechsten Klasse

(Bezeichnung der Schule)

JAHRESZEUGNIS

Vor- und Familienname _____

Klasse: _____

Schuljahr: _____

Mitarbeit: _____

Verhalten: _____

Pflichtfächer:

Religion/Ehtik*¹: _____

Geschichte:*¹ _____

Deutsch: _____

Sozialkunde:*¹ _____

Erste Fremdsprache:
(Englisch/Französisch)*¹ _____

Erdkunde:*¹ _____

Gesellschaftslehre:*¹ _____

Mathematik: _____

Musik: _____

Naturwissenschaften: _____

Bildende Kunst: _____

Sport: _____

Wahlpflichtfach:

Wahlfreier Bereich:

_____: _____

Versäumt wurden entschuldigt _____ Tage, unentschuldigt _____ Tage.

Die Schülerin/Der Schüler ist durch Beschluss der Klassenkonferenz vom _____ in die Klassenstufe 7 versetzt/nicht versetzt.*¹

Bemerkungen: _____

_____, den _____

Schulleiter(in)

Klassenleiter(in)

Kenntnis genommen _____
Ein(e) Sorgeberechtigte(r)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend (Fächer)
sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend (Mitarbeit und Verhalten)

*¹ Unzutreffendes streichen



Zeugnismuster für das Abgangszeugnis der fünften und sechsten Klasse

_____ (Bezeichnung der Schule)

ABGANGSZEUGNIS

Vor- und Familienname _____

geboren am _____ in _____

Klasse: _____ Schuljahr: _____

Pflichtfächer:

Religion/Ethik*¹: _____ Geschichte:*¹ _____

Deutsch: _____ Sozialkunde:*¹ _____

Erste Fremdsprache:
(Englisch/Französisch)*¹ _____ Erdkunde:*¹ _____

Gesellschaftslehre:*¹ _____

Mathematik: _____ Musik: _____

Naturwissenschaften: _____ Bildende Kunst: _____

Sport: _____

Wahlpflichtfächer: *¹

Wahlfreier Bereich:

Die Schülerin/Der Schüler steigt in die Klassenstufe 6 auf/ist durch Beschluss der Klassenkonferenz vom _____ in die Klassenstufe 7 versetzt/nicht versetzt. *¹

Bemerkungen: _____

(Siegel) _____, den _____

Schulleiter(in)

Klassenleiter(in)

Kennnis genommen _____
Ein(e) Sorgeberechtigte(r)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend (Fächer)

*¹ Unzutreffendes streichen



Zeugnismuster für das Halbjahreszeugnis der siebten bis zehnten Klasse

(Bezeichnung der Schule)

HALBJAHRESZEUGNIS

Vor- und Familienname _____

Klasse: _____ Schuljahr: _____

Mitarbeit: _____ Verhalten: _____

Pflichtfächer:

Religion/Ethik*¹: _____ Geschichte:*¹ _____

Deutsch (-Kurs):*^{1*2} _____ Sozialkunde:*¹ _____

Erste Fremdsprache (-Kurs):*^{1*2} _____ Erdkunde:*¹ _____
(Englisch/Französisch)*¹

Gesellschaftslehre:*¹ _____

Mathematik (-Kurs):*^{1*2} _____ Musik: _____

Physik (-Kurs):*^{1*2} _____ Bildende Kunst: _____

Chemie (-Kurs):*^{1*2} _____ Sport: _____

Biologie: _____

Wahlpflichtfächer:

Wahlfreier Bereich:

Der Unterricht fand in einer abschlussbezogenen Klasse zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife/des qualifizierten Sekundarabschlusses I / in Form der Fachleistungsdifferenzierung *¹ statt.

Ver säumt wurden entschuldigt _____ Tage, unentschuldigt _____ Tage.

Bemerkungen: _____

_____, den _____

Schulleiter(in)

Klassenleiter(in)

Kenntnis genommen _____
Ein(e) Sorgeberechtigte(r)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend (Fächer)
sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend (Mitarbeit und Verhalten)

*¹ Unzutreffendes streichen
*² G-Kurs: Grundkurs auf der unteren Leistungsebene
E-Kurs: Erweiterungskurs auf der oberen Leistungsebene



Zeugnismuster für das Jahreszeugnis der siebten bis neunten Klasse

(Bezeichnung der Schule)

JAHRESZEUGNIS

Vor- und Familienname _____

Klasse: _____

Schuljahr: _____

Mitarbeit: _____

Verhalten: _____

Pflichtfächer:

Religion/Ethik*¹: _____

Geschichte:*¹ _____

Deutsch (-Kurs):*^{1*2} _____

Sozialkunde:*¹ _____

Erste Fremdsprache (-Kurs):*^{1*2} _____
(Englisch/Französisch)*¹

Erdkunde:*¹ _____

Gesellschaftslehre:*¹ _____

Mathematik (-Kurs):*^{1*2} _____

Musik: _____

Physik (-Kurs):*^{1*2} _____

Bildende Kunst: _____

Chemie (-Kurs):*^{1*2} _____

Sport: _____

Biologie: _____

Wahlpflichtfächer:

Wahlfreier Bereich:

Der Unterricht fand in einer abschlussbezogenen Klasse zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife/des qualifizierten Sekundarabschlusses I / in Form der Fachleistungsdifferenzierung *¹ statt.

Versäumt wurden entschuldigt _____ Tage, unentschuldigt _____ Tage.

Die Schülerin/Der Schüler ist durch Beschluss der Klassenkonferenz vom _____ in die Klassenstufe _____ versetzt/nicht versetzt/steigt in die Klassenstufe _____ auf. *¹

Bemerkungen: _____

_____, den _____

Schulleiter(in)

Klassenleiter(in)

Kenntnis genommen _____
Ein(e) Sorgeberechtigte(r)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend (Fächer)
sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend (Mitarbeit und Verhalten)

*¹ Unzutreffendes streichen

*² G-Kurs: Grundkurs auf der unteren Leistungsebene

E-Kurs: Erweiterungskurs auf der oberen Leistungsebene



Zeugnismuster für das Abgangszeugnis bei Nichtversetzung
in der siebten bis zehnten Klasse

(Bezeichnung der Schule)

ABGANGSZEUGNIS

Vor- und Familienname _____
geboren am _____ in _____
Klasse: _____ Schuljahr: _____

Pflichtfächer:

Religion/Ehtik ^{*1} :	_____	Geschichte: ^{*1}	_____
Deutsch (-Kurs): ^{*1*2}	_____	Sozialkunde: ^{*1}	_____
Erste Fremdsprache (-Kurs): ^{*1*2} (Englisch/Französisch): ^{*1}	_____	Erdkunde: ^{*1}	_____
		Gesellschaftslehre: ^{*1}	_____
Mathematik (-Kurs): ^{*1*2}	_____	Musik:	_____
Physik (-Kurs): ^{*1*2}	_____	Bildende Kunst:	_____
Chemie (-Kurs): ^{*1*2}	_____	Sport:	_____
Biologie:	_____		

Wahlpflichtfächer:

...Wahlfreier Bereich:

Der Unterricht fand in einer abschlussbezogenen Klasse zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife/des qualifizierten Sekundarabschlusses I / in Form der Fachleistungsdifferenzierung ^{*1} statt.

Bemerkungen: _____

(Siegel) _____, den _____

Schulleiter(in)

Klassenleiter(in)

Kenntnis genommen _____
Ein(e) Sorgeberechtigte(r)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

^{*1} Unzutreffendes streichen

^{*2} G-Kurs: Grundkurs auf der unteren Leistungsebene

E-Kurs: Erweiterungskurs auf der oberen Leistungsebene



Zeugnismuster für das Abgangszeugnis bei Versetzung in der siebten bis zehnten Klasse

_____ (Bezeichnung der Schule)

ABGANGSZEUGNIS

Vor- und Familienname _____
geboren am _____ in _____
Klasse: _____ Schuljahr: _____

Pflichtfächer:

Religion/Ethik* ¹ :	_____	Geschichte:* ¹	_____
Deutsch (-Kurs):* ^{1*2}	_____	Sozialkunde:* ¹	_____
Erste Fremdsprache (-Kurs):* ^{1*2} (Englisch/Französisch)* ¹	_____	Erdkunde:* ¹	_____
		Gesellschaftslehre:* ¹	_____
Mathematik (-Kurs):* ^{1*2}	_____	Musik:	_____
Physik (-Kurs):* ^{1*2}	_____	Bildende Kunst:	_____
Chemie (-Kurs):* ^{1*2}	_____	Sport:	_____
Biologie:	_____		

Wahlpflichtfächer:

_____:

Wahlfreier Bereich:

_____:

Der Unterricht fand in einer abschlussbezogenen Klasse zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife/des qualifizierten Sekundarabschlusses I / in Form der Fachleistungsdifferenzierung *¹ statt.

Die Schülerin/der Schüler*¹ ist durch Beschluss der Klassenkonferenz vom _____ in die Klassenstufe _____ versetzt.

Bemerkungen: _____

(Siegel)

_____, den _____

Schulleiter(in)

Klassenleiter(in)

Kenntnis genommen _____
Ein(e) Sorgeberechtigte(r)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

*¹ Unzutreffendes streichen

*² G-Kurs: Grundkurs auf der unteren Leistungsebene

E-Kurs: Erweiterungskurs auf der oberen Leistungsebene



Zeugnismuster für das Abschlusszeugnis Berufsreife
in der neunten Klasse

(Bezeichnung der Schule)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Vor- und Familienname _____

geboren am _____ in _____

Klasse: _____ Schuljahr: _____

hat die Qualifikation der Berufsreife erworben.

Pflichtfächer:

Religion/Ethik*¹: _____ Geschichte:*¹ _____

Deutsch (-Kurs):*^{1*2} _____ Sozialkunde:*¹ _____

Erste Fremdsprache (-Kurs):*^{1*2} _____ Erdkunde:*¹ _____
(Englisch/Französisch)*¹ _____

Gesellschaftslehre:*¹ _____

Mathematik (-Kurs):*^{1*2} _____ Musik: _____

Physik (-Kurs):*^{1*2} _____ Bildende Kunst: _____

Chemie (-Kurs):*^{1*2} _____ Sport: _____

Biologie: _____

Wahlpflichtfächer:

Wahlfreier Bereich:

Der Unterricht fand in einer abschlussbezogenen Klasse zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife / in Form der Fachleistungsdifferenzierung *¹ statt.

Bemerkungen: _____

(Siegel) _____, den _____

Schulleiter(in)

Klassenleiter(in)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

*¹ Unzutreffendes streichen

*² G-Kurs: Grundkurs auf der unteren Leistungsebene

E-Kurs: Erweiterungskurs auf der oberen Leistungsebene



Zeugnismuster für das Halbjahreszeugnis Berufsreife
in der zehnten Klasse

(Bezeichnung der Schule)

HALBJAHRESZEUGNIS

Vor- und Familienname _____

Klasse: _____

Schuljahr: _____

Der Unterricht fand in einer Klasse zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife im 10.Schuljahr statt.

Mitarbeit: _____

Verhalten: _____

Pflichtfächer:

Religion*¹: _____

Lernbereich Gesellschaftswissenschaften/Sport: _____

Lernbereich Mathematik/Naturwissenschaften: _____

Lernbereich Sprache: _____

Lernbereich Fremdsprache:
(Englisch/Französisch)*¹ _____

Versäumt wurden entschuldigt ____ Tage, unentschuldigt ____ Tage.

Bemerkungen: _____

_____, den _____

Schulleiter(in)

Klassenleiter(in)

Kennntnis genommen _____
Ein(e) Sorgeberechtigte(r)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend (Fächer)
sehr gut, gut, befriedigend, unbefriedigend (Mitarbeit und Verhalten)

*¹ Unzutreffendes streichen



Zeugnismuster für das Abschlusszeugnis Berufsreife
in der zehnten Klasse

(Bezeichnung der Schule)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Vor- und Familienname _____

geboren am _____ in _____

Klasse: _____ Schuljahr: _____

hat eine Klasse zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife im 10.Schuljahr besucht und die Qualifikation der Berufsreife erworben.

Pflichtfächer:

Religion*¹: _____

Lernbereich Gesellschaftswissenschaften/Sport: _____

Lernbereich Mathematik/Naturwissenschaften: _____

Lernbereich Sprache: _____

Lernbereich Fremdsprache:
(Englisch/Französisch)*¹ _____

Bemerkungen: _____

(Siegel) _____, den _____

Schulleiter(in)

Klassenleiter(in)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

*¹ Unzutreffendes streichen

Zeugnismuster für das Abgangszeugnis Berufsreife in der siebten zehnten Klasse



_____ (Bezeichnung der Schule)

ABGANGSZEUGNIS

Vor- und Familienname _____

geboren am _____ in _____

Klasse: _____ Schuljahr: _____

hat eine Klasse zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife im 10.Schuljahr besucht.

Pflichtfächer:

Religion*¹: _____

Lernbereich Gesellschaftswissenschaften/Sport: _____

Lernbereich Mathematik/Naturwissenschaften: _____

Lernbereich Sprache: _____

Lernbereich Fremdsprache:
(Englisch/Französisch)*¹ _____

Bemerkungen: _____

(Siegel) _____, den _____

Schulleiter(in)

Klassenleiter(in)

Kenntnis genommen _____
Ein(e) Sorgeberechtigte(r)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

*¹ Unzutreffendes streichen

Zeugnismuster für das Abschlusszeugnis
qualifizierter Sekundarabschluss I ohne Zusatzberechtigungen



(Bezeichnung der Schule)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Vor- und Familienname _____
geboren am _____ in _____
Klasse: _____ Schuljahr: _____

hat den qualifizierten Sekundarabschluss I erworben.

Pflichtfächer:

Religion/Ehtik* ¹ :	_____	Geschichte:* ¹	_____
Deutsch (-Kurs):* ¹ * ²	_____	Sozialkunde:* ¹	_____
Erste Fremdsprache (-Kurs):* ¹ * ² (Englisch/Französisch)* ¹	_____	Erdkunde:* ¹	_____
		Gesellschaftslehre:* ¹	_____
Mathematik (-Kurs):* ¹ * ²	_____	Musik:	_____
Physik (-Kurs):* ¹ * ²	_____	Bildende Kunst:	_____
Chemie (-Kurs):* ¹ * ²	_____	Sport:	_____
Biologie:	_____		

Wahlpflichtfächer:

Wahlfreier Bereich:

Bemerkungen: _____

(Siegel) _____, den _____

Schulleiter(in)

Klassenleiter(in)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

*¹ Unzutreffendes streichen

*² G-Kurs: Grundkurs auf der unteren Leistungsebene

E-Kurs: Erweiterungskurs auf der oberen Leistungsebene

Zeugnismuster für das Abschlusszeugnis qualifizierter Sekundarabschluss I
mit Voraussetzung für Berufliche Gymnasien nur 2010



(Bezeichnung der Schule)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Vor- und Familienname _____

geboren am _____ in _____

Klasse: _____ Schuljahr: _____

hat den qualifizierten Sekundarabschluss I erworben.

Pflichtfächer:

Religion/Ethik^{*1}: _____ Geschichte:^{*1} _____

Deutsch (-Kurs):^{*1*2} _____ Sozialkunde:^{*1} _____

Erste Fremdsprache (-Kurs):^{*1*2} _____ Erdkunde:^{*1} _____
(Englisch/Französisch)^{*1} _____

Mathematik (-Kurs):^{*1*2} _____ Musik: _____

Physik (-Kurs):^{*1*2} _____ Bildende Kunst: _____

Chemie (-Kurs):^{*1*2} _____ Sport: _____

Biologie: _____

Wahlpflichtfächer:

_____:

_____:

Wahlfreier Bereich:

Das Zeugnis erfüllt die schulischen Voraussetzungen für den Besuch eines beruflichen Gymnasiums in Rheinland-Pfalz.

Bemerkungen: _____

(Siegel) _____, den _____

Schulleiter(in)

Klassenleiter(in)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

^{*1} Unzutreffendes streichen

^{*2} G-Kurs: Grundkurs auf der unteren Leistungsebene

E-Kurs: Erweiterungskurs auf der oberen Leistungsebene

Zeugnismuster für das Abschlusszeugnis qualifizierter Sekundarabschluss I
mit Berechtigung für gym. Oberstufe nur 2010



_____ (Bezeichnung der Schule)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Vor- und Familienname _____
geboren am _____ in _____
Klasse: _____ Schuljahr: _____

hat den qualifizierten Sekundarabschluss I erworben.

Pflichtfächer:

Religion/Ethik* ¹ :	_____	Geschichte:* ¹	_____
Deutsch (-Kurs):* ¹ * ²	_____	Sozialkunde:* ¹	_____
Erste Fremdsprache (-Kurs):* ¹ * ²	_____	Erdkunde:* ¹	_____
(Englisch/Französisch)* ¹	_____	Gesellschaftslehre:* ¹	_____
Mathematik (-Kurs):* ¹ * ²	_____	Musik:	_____
Physik (-Kurs):* ¹ * ²	_____	Bildende Kunst:	_____
Chemie (-Kurs):* ¹ * ²	_____	Sport:	_____
Biologie:	_____		

Wahlpflichtfächer:

Wahlfreier Bereich:

Das Zeugnis berechtigt zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe und erfüllt gleichzeitig die schulischen Voraussetzungen für den Besuch eines beruflichen Gymnasiums in Rheinland-Pfalz.

Bemerkungen: _____

(Siegel) _____, den _____

Schulleiter(in)

Klassenleiter(in)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

*¹ Unzutreffendes streichen

*² G-Kurs: Grundkurs auf der unteren Leistungsebene

E-Kurs: Erweiterungskurs auf der oberen Leistungsebene

Zeugnismuster für das Abschlusszeugnis qualifizierter Sekundarabschluss I
mit FOS-Voraussetzung ab 2011



_____ (Bezeichnung der Schule)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Vor- und Familienname _____
geboren am _____ in _____
Klasse: _____ Schuljahr: _____

hat den qualifizierten Sekundarabschluss I erworben.

Pflichtfächer:

Religion/Ethik ^{*1} : _____	Geschichte: ^{*1} _____
Deutsch (-Kurs): ^{*1*2} _____	Sozialkunde: ^{*1} _____
Erste Fremdsprache (-Kurs): ^{*1*2} _____ (Englisch/Französisch) ^{*1} _____	Erdkunde: ^{*1} _____
Mathematik (-Kurs): ^{*1*2} _____	Gesellschaftslehre: ^{*1} _____
Physik (-Kurs): ^{*1*2} _____	Musik: _____
Chemie (-Kurs): ^{*1*2} _____	Bildende Kunst: _____
Biologie: _____	Sport: _____

Wahlpflichtfächer:

Wahlfreier Bereich:

Das Zeugnis erfüllt die schulischen Voraussetzungen für den Besuch einer Fachoberschule an der Realschule plus oder eines beruflichen Gymnasiums in Rheinland-Pfalz.

Bemerkungen: _____

(Siegel)

_____, den _____

Schulleiter(in)

Klassenleiter(in)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

^{*1} Unzutreffendes streichen

^{*2} G-Kurs: Grundkurs auf der unteren Leistungsebene

E-Kurs: Erweiterungskurs auf der oberen Leistungsebene

Zeugnismuster für das Abschlusszeugnis qualifizierter Sekundarabschluss I
mit Berechtigung für die gymnasiale Oberstufe ab 2011



_____ (Bezeichnung der Schule)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Vor- und Familienname _____

geboren am _____ in _____

Klasse: _____ Schuljahr: _____

hat den qualifizierten Sekundarabschluss I erworben.

Pflichtfächer:

Religion/Ethik^{*1}: _____ Geschichte:^{*1} _____

Deutsch (-Kurs):^{*1*2} _____ Sozialkunde:^{*1} _____

Erste Fremdsprache (-Kurs):^{*1*2} _____ Erdkunde:^{*1} _____
(Englisch/Französisch)^{*1} _____

Mathematik (-Kurs):^{*1*2} _____ Musik: _____

Physik (-Kurs):^{*1*2} _____ Bildende Kunst: _____

Chemie (-Kurs):^{*1*2} _____ Sport: _____

Biologie: _____

Wahlpflichtfächer:

_____:

_____:

Wahlfreier Bereich:

Das Zeugnis berechtigt zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe und erfüllt gleichzeitig die schulischen Voraussetzungen für den Besuch einer Fachoberschule an der Realschule plus oder eines beruflichen Gymnasiums in Rheinland-Pfalz.

Bemerkungen: _____

(Siegel) _____, den _____

Schulleiter(in)

Klassenleiter(in)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

^{*1} Unzutreffendes streichen

^{*2} G-Kurs: Grundkurs auf der unteren Leistungsebene

E-Kurs: Erweiterungskurs auf der oberen Leistungsebene

2. RAHMENRAUMPROGRAMM

Realschule plus dreizügig (ohne FOS)			
Anzahl	Art des Raumes	m ² je Raum	gesamt
20	Allgemeine Unterrichtsräume	60	1200
1	Allgemeiner Unterrichtsraum	50	50
1	Mehrzweckraum	100	100
1	Materialraum	12	12
4	Naturwissenschaftliche Unterrichtsräume	60-80	320
	Räume für Vorbereitung und Sammlung	140	140
1	Musikraum	70	70
1	Materialraum	20	20
1	Raum für Bildende Kunst	80	80
1	Materialraum	35	35
2	Werkräume	80	160
2	Materialräume	35	70
1	Raum für Textiles Gestalten	60	60
1	Lehrküche	70	70
1	Speiseraum	35	35
2	Computerlabore	80	160
1	Nebenraum	12	12
1	Bibliothek	80	80
1	Raum für Schulleiter/in	20	20
1	Raum für Stellvertreter/innen	12	12
1	Raum für pädagogische/n Koordinator/in	12	12
1	Geschäftszimmer	30	30
1	Verwaltungsraum	12	12
1	Lehrerzimmer	100	100
1	Elternsprechzimmer	12	12
1	Arztzimmer	20	20
1	Zimmer für die Schülerversretung	20	20
2	Lehrmittelzimmer	20	40
1	Hausmeisterzimmer	20	20
54			
Gesamt			2972

Realschule plus vierzünftig (ohne FOS)			
Anzahl	Art des Raumes	m ² je Raum	gesamt
26	Allgemeine Unterrichtsräume	60	1560
2	Allgemeiner Unterrichtsraum	50	100
1	Mehrzweckraum	100	100
1	Materialraum	12	12
5	Naturwissenschaftliche Unterrichtsräume	60-80	350
	Räume für Vorbereitung und Sammlung	155	155
1	Musikraum	70	70
1	Materialraum	20	20
1	Raum für Bildende Kunst	80	80
1	Materialraum	35	35
2	Werkräume	80	160
2	Materialräume	35	70
1	Raum für Textiles Gestalten	60	60
1	Lehrküche	70	70
1	Speiseraum	35	35
2	Computerlabore	80	160
1	Nebenraum	12	12
1	Bibliothek	100	100
1	Raum für Schulleiter/in	20	20
2	Räume für Stellvertreter/innen	12	24
1	Raum für pädagogische/n Koordinator/in	12	12
1	Geschäftszimmer	35	35
1	Verwaltungsraum	12	12
1	Lehrerzimmer	120	120
1	Elternsprechzimmer	12	12
1	Arztzimmer	20	20
1	Zimmer für die Schülervertretung	20	20
3	Lehrmittelzimmer	20	60
1	Hausmeisterzimmer	20	20
64			
Gesamt			3504

Realschule plus fünfzigig (ohne FOS)			
Anzahl	Art des Raumes	m ² je Raum	gesamt
32	Allgemeine Unterrichtsräume	60	1920
3	Allgemeiner Unterrichtsraum	50	150
1	Mehrzweckraum	100	100
1	Materialraum	12	12
6	Naturwissenschaftliche Unterrichtsräume	60-80	420
	Räume für Vorbereitung und Sammlung	210	210
2	Musikräume	70	140
2	Materialräume	20	40
1	Raum für Bildende Kunst	80	80
1	Materialraum	35	35
2	Werkräume	80	160
2	Materialräume	35	70
1	Raum für Textiles Gestalten	60	60
1	Lehrküche	70	70
1	Speiseraum	35	35
2	Computerlabore	80	160
1	Nebenraum	12	12
1	Bibliothek	120	120
1	Raum für Schulleiter/in	20	20
2	Räume für Stellvertreter/innen	12	24
1	Raum für pädagogische/n Koordinator/in	12	12
1	Geschäftszimmer	35	35
1	Verwaltungsraum	12	12
1	Lehrerzimmer	140	140
2	Elternsprechzimmer	12	24
1	Arztzimmer	20	20
1	Zimmer für die Schülervertretung	20	20
3	Lehrmittelzimmer	20	60
1	Hausmeisterzimmer	20	20
75			
Gesamt			4181



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG,
WISSENSCHAFT, JUGEND
UND KULTUR

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Poststelle@mbwjk.rlp.de
www.mbwjk.rlp.de

IMPRESSUM

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (Hrsg.)
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Tel.: 06131 / 16 - 0 (zentraler Telefondienst)
Fax: 06131 / 16 - 29 97

E-Mail: poststelle@mbwjk.rlp.de
Web: www.mbwjk.rlp.de

Redaktion: Christina Noky-Weber, Herbert Freis, Herbert Petri, Bernd Weirauch, Stabsstelle Schulstrukturentwicklung

Layout: Manfred Andor

Titelbild: Unfallkasse Rheinland-Pfalz (Schülerinnen, Schüler und Schulleitung der Erich Kästner-Schule Bad Neuenahr-Ahrweiler)

Erscheinungstermin: Dezember 2009 (1.Auflage)